



Abklärungen und Erkenntnisse zur Medienbe- richterstattung zu einem Polizeieinsatz vom 11. Juni 2021

Umsetzung der Motion 224-2023 «Machtmiss-
brauch durch Medien-Konzern: Kantonsange-
stellte schützen»

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	22. Januar 2025
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.293
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....2

1. Zusammenfassung.....3

2. Auftrag des Grossen Rates.....4

3. Vorgehen, formelle Aspekte und Abgrenzung5

4. Ausgangslage.....6

4.1 Polizeieinsatz vom 11. Juni 2021.....6

4.2 Fotoserie zum Polizeieinsatz7

4.3 Anfrage von «Der Bund» bei der Kantonspolizei.....7

4.4 Bericht «Der Bund» vom 12. Juni 20218

4.5 Reaktion des im Bericht «Der Bund» vom 12. Juni 2021 zitierten
Rechtsmediziners.....8

4.6 Berichte von «Der Bund» und Berner Zeitung in den Folgetagen9

4.7 Folgeberichte anderer Medien11

4.8 Online-Kommentare auf den Webseiten von «Der Bund» und
Berner Zeitung12

4.9 Auswirkungen auf den betroffenen Polizeimitarbeiter12

4.10 Strafverfahren13

5. Ergebnisse der Abklärungen13

5.1 Stellungnahme der Tamedia-Gruppe vom 29. Mai 202413

5.2 Unabhängige Experteneinschätzung15

5.3 Zu den einzelnen Aufträgen des Grossen Rates17

5.3.1 Berichterstattung und Richtigstellung17

5.3.2 Einreichen einer Beschwerde22

5.3.3 Zivilrechtliche Forderungen, insbesondere Schadenersatz- und
Genugtuungsforderung22

5.3.4 Veröffentlichung von klärendem Bildmaterial24

5.3.5 Umgang mit Online-Kommentaren.....24

6. Gesamtwürdigung durch den Regierungsrat.....26

7. Antrag.....27

8. Beilagenverzeichnis.....28

1. Zusammenfassung

Mit der Motion 224-2023 hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Medientitel «Der Bund» und «Berner Zeitung» über eine Polizeikontrolle in Bern vom 11. Juni 2021 zu klären.

Im Zentrum stehen der Bericht der Zeitung «Der Bund» vom 12. Juni 2021 mit dem Titel «*Verstörende Aktion der Berner Polizei*» und die in den nächsten Tagen unmittelbar darauffolgende Berichterstattung von «Der Bund» und Berner Zeitung. Im Bericht vom 12. Juni 2021 wird eine polizeiliche Anhaltung eines kräftigen jungen Mannes durch eine Zweierpatrouille aufgrund äusserer Verletzungen und eines Betäubungsmittelverdachts beschrieben, die sich am 11. Juni 2021 ereignet hatte. Dabei hat sich ein Polizist durch die Gegenwehr erheblich an der Hand verletzt, was die Anhaltung und die Fesselung mit Handschellen deutlich erschwerte. Nachdem die anzuhaltende Person zu Boden geführt werden konnte, kam es während rund einer Minute unbeabsichtigt zu einer Berührung zwischen dem Schienbein des Polizisten und dem Hals des Mannes. Mehrere Journalistinnen und Journalisten sowie ein Fotograf der Medientitel «Der Bund» und «Berner Zeitung» beobachteten die Anhaltung. Der Fotograf erstellte insgesamt 32 Bilder, die je einen Zeitstempel aufweisen, mit dem der Zeitpunkt der Aufnahme sekundengenau abgelesen werden kann. In der Folge berichtete «Der Bund» in seiner Ausgabe vom 12. Juni 2021 über den Vorfall unter Verwendung eines der Bilder, das eine Momentaufnahme der Bein-Hals-Berührung am Boden zeigt. Die Berichterstattung stellte durch ein Archivzitat eines Rechtsmediziners einen Vergleich zum Fall von George Floyd in den USA her, der durch massive Gewaltanwendung eines Polizisten bei einer Fixierung in Bauchlage am Boden ums Leben kam. Der zitierte Rechtsmediziner meldete sich am Tag der Publikation des ersten Berichts bei der Redaktion der Zeitung «Der Bund» und kritisierte, dass sein Zitat im falschen Zusammenhang verwendet worden sei. Eine Lebensgefahr bestehe nämlich nur, wenn der Druck durch eine Bein-Hals-Berührung in Bauchlage mehr als drei bis vier Minuten aufrechterhalten werde. Davon sei im vorliegenden Fall nicht die Rede. Die Redaktion der Zeitung «Der Bund» bestätigte dem Rechtsmediziner in ihrer E-Mail-Antwort die Nichtvergleichbarkeit der Fälle, berichtigte den Bericht vom 12. Juni 2021 jedoch gegenüber der Öffentlichkeit nicht.

In der Folge schalteten «Der Bund» und Berner Zeitung mehrere mutmasslich persönlichkeitsverletzende und vorverurteilende Online-Leserkommentare frei und löschten einige davon erst nachdem die eingangs erwähnte Motion eingereicht worden war, also über zwei Jahre nach dem Vorfall. Schweizweit löste der Bericht der Zeitung «Der Bund» vom 12. Juni 2021 eine Welle von irreführenden Berichten anderer Medien über den Fall aus, die jeweils den Bezug zum Fall Floyd herstellten. Eine Woche nach dem ersten Bericht klärte «Der Bund» die Leserschaft schliesslich in einer «Analyse» darüber auf, dass der Berner Fall nicht mit dem Fall Floyd vergleichbar sei und die Dimensionen zu wahren seien.

Der Polizist wurde mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 5. September 2023 von allen strafrechtlichen Anschuldigungen rechtskräftig freigesprochen.

Anlässlich der Bearbeitung des Motionsauftrags wurden der Redaktion von «Der Bund» und Berner Zeitung ein ausführlicher Fragekatalog vorgelegt und eine unabhängige Experteneinschätzung eines externen Medienrechtsexperten eingeholt, um die fragliche Berichterstattung aus medienrechtlicher und medienethischer Optik zu analysieren.

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat hiermit in Umsetzung der Motion 224-2023 Bericht über das Ergebnis seiner Abklärungen. Dass medial über den Polizeieinsatz berichtet wurde, ist nicht zu beanstanden. Das öffentliche Interesse an der Berichterstattung ist unbestrit-

ten. Der Regierungsrat teilt jedoch in Würdigung aller Sachverhaltselemente die externe Experteneinschätzung, wonach die Berichterstattung von «Der Bund» und Berner Zeitung in gewichtigen Punkten irreführend und vorverurteilend gewesen ist. Die Redaktionen der beiden Medientitel sind der Wahrheitssuche in diesem Sinne ungenügend nachgekommen und haben damit mutmasslich ihre journalistischen Sorgfaltspflichten und den Schweizer Journalistenkodex verletzt. Ebenso ist die Redaktion der Zeitung «Der Bund» ihrer unverzüglichen Berichtigungspflicht (bis heute) nicht nachgekommen, was ebenfalls mutmasslich eine Verletzung des Journalistenkodex darstellt (vgl. Ziff. 5.2, 5.3.1 und 6 nachfolgend). Ebenfalls wurden mutmasslich persönlichkeitsverletzende und vorverurteilende Leserkommentare freigeschaltet und bis heute nur teilweise gelöscht.

Zivilrechtliche Schritte gegen die Tamedia-Titel müssten durch den betroffenen Polizisten eingeleitet werden und sind mit Blick auf die unterdessen abgelaufenen gesetzlichen Verjährungsfristen kaum aussichtsreich. Auch ist die Frist zur Einreichung einer Beschwerde beim Schweizer Presserat abgelaufen. Was die Verpixelung von Bildern Betroffener betrifft, würde der Regierungsrat eine Anpassung der Praxis von «Der Bund» und Berner Zeitung begrüssen. Die beiden Polizeiangehörigen waren wegen der nur teilweisen Verpixelung für ihr soziales Umfeld erkennbar. Hätte die Redaktion zu einer weitergehenden Verpixelung gegriffen, hätte sie ihren Informationsauftrag genauso erfüllen können und darüber hinaus auch die Betroffenenperspektive gebührend berücksichtigt.

Der vorliegende Fall wurde auch nach dem vollständigen Freispruch des Polizisten wiederholt mit dem Tötungsdelikt im Fall George Floyd verglichen und medial und politisch zu Unrecht im Kontext von angeblicher übertriebener Polizeigewalt und Racial Profiling aufgegriffen. Darum sind eine faktenbasierte Aufarbeitung der damaligen Medienberichterstattung und eine Richtigstellung wichtig und liegen im öffentlichen Interesse. Sie dienen auch dem Schutz des betroffenen Polizisten, der zu Unrecht in die Nähe eines schweren Gewaltdelikts gerückt wurde, und entsprechen dem Auftrag der Motion des Grossen Rats. Die Abklärungen des Regierungsrates belegen in aller Deutlichkeit, dass die polizeiliche Anhaltung in Bern nicht mit der Tötung von George Floyd in den USA vergleichbar ist und nie eine Lebensgefahr bestand. Die Redaktionen von «Der Bund» und Berner Zeitung waren sich dieser Tatsache ebenfalls bewusst, hielten die Information der Öffentlichkeit gegenüber jedoch eine Woche lang zurück, so dass sich die von ihnen ausgehende irreführende und vorverurteilende Information schweizweit ungehindert verbreiten konnte.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Kritik an der Berichterstattung eines Mediums in Form eines Berichts an den Grossen Rat ungewöhnlich ist. Er hält jedoch fest, dass es dem Berner Kantonsparlament, dem Grossen Rat, mit seinen gewählten Volksvertreterinnen und -vertretern frei steht, zu welchen Themen es Abklärungen einholen möchte. Die Pressefreiheit und die Zuständigkeit der Justiz bleiben gewahrt. Die Würdigung des Regierungsrates zeitigt keine Rechtsfolgen – verbindliche Anordnungen kann selbstredend einzig die Justiz treffen. Der Regierungsrat ist gewillt, seinen Beitrag für ein besseres Verständnis zwischen Medien und staatlichen Behörden zu leisten.

2. Auftrag des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat am 5. März 2024 die Motion 224-2023 «Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen» überwiesen. Damit wurde der Regierungsrat in Bezug auf die Berichterstattung der Tamedia-Gruppe zum Vorfall vom 11. Juni 2021 beauftragt, folgende Punkte zu klären bzw. Massnahmen zu ergreifen:

- a) Klären, weshalb die Redaktion die Darstellung selbst nach der Intervention des Rechtsmediziners nicht anpasste und damit die Vorverurteilung weiter aufrechterhielt
- b) Aufklären, weshalb die Redaktion klärendes Bildmaterial bis heute nicht publiziert hat
- c) Einreichen einer Beschwerde
- d) Klären einer Schadensersatz- und Genugtuungsforderung
- e) Verlangen aller zensurierten Bilder betreffend die diskutierte Fixierung seitens Fotografen oder Redaktion
- f) Fordern einer klärenden Berichterstattung und Richtigstellung der Fakten
- g) Klären, wie die Freishaltung von Online-Kommentaren, in denen jemand als «Mörder» vorverurteilt wird, zu rechtfertigen ist

3. Vorgehen, formelle Aspekte und Abgrenzung

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat mit dem vorliegenden Geschäft in Umsetzung der Motion 224-2023 Bericht über das Ergebnis seiner Abklärungen (vgl. Art. 63 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat¹). Methodisch wurde wie folgt vorgegangen:

- Sichtung der Berichterstattung von der Tamedia-Gruppe² und anderen Medien zum hier interessierenden Fall, der Bilderserie der Tamedia-Gruppe zum Vorfall, der Online-Kommentare sowie des Strafurteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 5. September 2023 inkl. Urteilsbegründung vom 15. Februar 2024.
- Austausch mit dem betroffenen Polizisten.
- Interne Abklärungen zu den rechtlichen Handlungsoptionen und Betroffenenrechten sowie einzelnen Rechtsfragen (Publikation Online-Kommentare, Umfang des Anspruchs auf Verpixelung zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte).
- Mündlicher und schriftlicher Austausch mit Vertretern der Redaktion von «Der Bund» und Berner Zeitung sowie der Tamedia-Gruppe, inkl. Unterbreitung eines Fragekatalogs.
- Einholen einer Beurteilung der Geschehnisse und der Sach- und Rechtslage sowie Würdigung der medialen Berichterstattung durch einen unabhängigen Medien- und Kommunikationsrechtsexperten (Expertenbericht).

Es handelt sich vorliegend um Abklärungen und Würdigungen ausserhalb eines formellen Verfahrens. Der Regierungsrat hat keinerlei Aufsichtsfunktion gegenüber den Medien und es handelt sich auch nicht um ein Verwaltungsverfahren gestützt auf öffentliches Recht. Der Bericht des Regierungsrates erfolgt auch ausserhalb eines zivilrechtlichen oder presserechtlichen Verfahrens. Der Austausch der Tamedia-Gruppe mit der Sicherheitsdirektion basierte vollkommen auf Freiwilligkeit.

Für die Bearbeitung der Motion 224-2023 ist einzig die polizeiliche Anhaltung im Rahmen des Polizeieinsatzes vom 11. Juni 2021 und die diesbezügliche Medienberichterstattung von Interesse, soweit sie das «Zu-Boden-Führen» der angehaltenen Person betrifft, zu dem medial ein Vergleich mit dem Fall von George Floyd³ in den USA gezogen wurde. Das Geschehen am Boden war auch der Gegenstand der schweizweiten Medienberichterstattung. Nicht Thema der

¹ Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21

² Im Zuge einer Umstrukturierung zu einer Holding wurde die «Tamedia AG» per 1. Januar 2020 in «TX Group AG» umbenannt. Die Holding umfasst unter anderem das Subunternehmen «Tamedia» für Bezahlmedien, zu dem die Medientitel «Der Bund» und «Berner Zeitung» gehören. Die Lokalredaktionen von «Der Bund» und «Berner Zeitung» wurden auf Oktober 2021 zusammengeschlossen (Quelle: Wikipedia, besucht am 02.08.2024)

³ Der Afroamerikaner George Floyd wurde – in Bauchlage liegend – bei einem Polizeieinsatz in Minneapolis, USA, von einem Polizisten getötet, indem letzterer gemäss Staatsanwaltschaft während fast neunzehn Minuten und trotz eingetretener Bewusstlosigkeit das Knie auf den Hals drückte. Der Fall löste weltweit grosse Proteste aus. Der Polizist wurde für seine Tat zu einer langjährigen Gefängnisstrafe verurteilt (vgl. zum Ganzen Wikipedia, zuletzt besucht am 09.08.2024)

vorliegenden Abklärungen bildet somit der Sachverhalt, wie die angehaltene Person anschliessend durch einen anderen Polizisten in das Polizeifahrzeug verbracht wurde. Die strafrechtliche Untersuchung ist insoweit noch hängig und es gilt die Unschuldsvermutung.

4. Ausgangslage

4.1 Polizeieinsatz vom 11. Juni 2021

Am Freitag, 11. Juni 2021, kam es am frühen Morgen gegen 06.45 Uhr vor der Heiliggeistkirche in Bern zu einer polizeilichen Anhaltung eines kräftigen jungen Mannes aus Marokko, der mutmasslich alkoholisiert und unter Drogeneinfluss einer Zweierpatrouille der Kantonspolizei wegen seines schwankenden Gangs und blutenden Verletzungen an Armen und Händen aufgefallen war und darum einer Kontrolle unterzogen werden sollte. Da die Person keine Identitätspapiere auf sich trug, der Gesundheitszustand unklar war, Hinweise auf Betäubungsmitteldelikte bestanden und sich die sprachliche Verständigung als schwierig erwies, wurde beschlossen, sie auf die Polizeiwache zu bringen – aus Sicherheitsgründen in Handschellen. Weil die anzuhaltende Person nicht kooperierte, gestaltete sich das Anlegen der Handschellen anspruchsvoll. So begann die Person mit einer geschlossenen Handschelle am Handgelenk mit der offenen Handschelle herumzufucheln, was für alle Beteiligten eine Verletzungsgefahr mit sich bringen kann. Nachdem sich die Person nicht beruhigen liess, wendeten die beiden anwesenden Polizeimitarbeitenden – ein Mann und eine Frau – körperlichen Zwang an, wie dies einsatztaktisch vorgesehen ist. Sie versuchten, die Person auf den Boden zu befördern und zu fixieren, um ihr dann kontrolliert die Handschellen vollständig anlegen zu können. Die anzuhaltende Person widersetzte sich dem aktiv. Der Polizist verletzte sich bei dem Gerangel erheblich an der Hand, was die Fixierung weiter erschwerte. Die anzuhaltende Person konnte schliesslich zu Boden befördert werden, wehrte sich aber weiterhin aktiv gegen die Fixierung und das Anlegen der Handschellen.

Die polizeiliche Einsatztechnik sieht nach dem Zu-Boden-Bringen vor, dass bei der Fixierung das Knie im Bereich der Schultern und/oder des Kopfes der anzuhaltenden Person eingesetzt werden kann. Wie später gerichtlich festgestellt wurde, verrutschte das Bein des Polizisten unbeabsichtigt, so dass sein Schienbein zwischenzeitlich auf den Hals der anzuhaltenden Person rutschte. Der Polizist übte dabei nicht kontinuierlich Druck aus, so dass die anzuhaltende Person wie auf einzelnen Fotos ersichtlich⁴ teils den Kopf anheben und den rechten Arm frei bewegen konnte und somit durchwegs bei Bewusstsein war. Das Gericht kam beweiswürdigend zum Schluss, dass das Schienbein maximal eine Minute und dreizehn Sekunden auf den Hals der anzuhaltenden Person verrutscht war. Nachdem die Handschellen vollständig geschlossen werden konnten, wurde die angehaltene Person aufgerichtet und schliesslich von Polizeimitarbeitenden einer hinzugeeilten Patrouille in ein Polizeifahrzeug geführt und schliesslich auf eine Polizeiwache gebracht. Auf der Polizeiwache stellte sich heraus, dass sich die angehaltene Person illegal in der Schweiz aufhielt. Sie wurde in ein Regionalgefängnis verbracht und später aus der Schweiz ausgeschafft. Der verletzte Polizist musste sich in ärztliche Behandlung begeben und fiel mehrere Wochen aus.

Rund zehn Journalistinnen und Journalisten sowie ein Fotograf von den Medientiteln «Der Bund» und der Berner Zeitung beobachteten die polizeiliche Anhaltung vor der Heiliggeistkirche. Drei Journalistinnen und Journalisten verfassten gleichentags Augenzeugenberichte (vgl. Ziff. 4.2) und der Fotograf hielt die Ereignisse auf 32 Fotoaufnahmen bildlich fest (vgl. Ziff. 4.3). Eher weniger Gewicht legten die Augenzeugenberichte auf die Dauer der Fixierung am Boden.

⁴ vgl. hierzu Ziffer 4.3

Nur einer der drei Berichte kam konkret darauf zu sprechen und erwähnte eine geschätzte Dauer der Fixierung von «gegen eine Minute».

4.2 Fotoserie zum Polizeieinsatz

Der Fotograf erstellte 32 Fotoaufnahmen, die die polizeiliche Anhaltung ausschnittartig, aber chronologisch dokumentieren. Die Fotos sind nummeriert und weisen je einen elektronischen Zeitstempel auf, der die genaue Uhrzeit der Aufnahme sekundengenau abbildet. Auf diese objektiven Beweise stellte das Gericht später insbesondere für seine Beweiswürdigung zur Dauer des Drucks des Schienbeins auf den Hals ab. Die Tamedia-Gruppe stellte der Sicherheitsdirektion die Fotoserie im Frühling 2024 ohne Zeitstempel zur Einsicht zur Verfügung. Die Sicherheitsdirektion konnte die genauen Angaben der Zeitstempel im Rahmen der Berichterstattung ergo nicht überprüfen, die nachfolgend aufgeführten Angaben zu den Zeitstempeln stammen von der Tamedia-Gruppe. Einzig dem Sicherheitsdirektor waren die Bilder nach dem Vorfall im Jahr 2021 vollständig gezeigt, aber nicht abgegeben worden. Gemäss seinen Angaben waren die Zeitstempel gut lesbar und dadurch die Zeitdauer des Kontakts zwischen Schienbein und Hals von etwas über einer Minute problemlos erkennbar. Von Relevanz sind insbesondere die Bilder der Situation am Boden. Eine Veröffentlichung dieser Bilder oder eine Weiterverbreitung durch die Sicherheitsdirektion lehnte die Tamedia-Gruppe auf Anfrage hin ab (vgl. hierzu auch Ziff. 5.3.4 nachfolgend). Sie lassen sich wie folgt beschreiben:

Ab 06:44:21 hat der Polizist sein Schienbein auf der Hals- und Schulterregion der anzuhalten- den Person (sechs Bilder, bis 06:45:34 Uhr resp. bis 06:45:41 Uhr). Auf vier Bildern lässt sich die Lage des Schienbeins gut erkennen, auf den anderen zwei kaum. Ebenso ist auf den vier Bildern erkennbar, dass der rechte Arm der angehaltenen Person frei ist und sie den Kopf teils leicht anhebt. Generell lässt sich die Lage der angehaltenen Personen auf diesen vier Bildern besser erkennen als auf den anderen zwei Bildern. Das von «Der Bund» publizierte und in den Folgeberichten oft verwendete Bild gehört zu jenen zwei Bildern, auf welchen die Lage des Schienbeins und der Person an sich sowie die Bewegungsfreiheit des Arms schlecht erkennbar sind, und welche die Szene damit weniger klar abbilden.

4.3 Anfrage von «Der Bund» bei der Kantonspolizei

Eine der während der polizeilichen Anhaltung anwesenden Journalistinnen wandte sich um 11.17 Uhr, also rund viereinhalb Stunden nach dem Vorfall, schriftlich mit Fragen an die Kantonspolizei Bern (Antwortfrist: «bis 15 Uhr»). Einleitend und entgegen den drei Augenzeugenberichten führte sie irreführenderweise und auch entgegen den Zeitangaben auf den der Redaktion vorliegenden Fotos aus, dass die beiden Beamten «minutenlang» auf dem Mann «geknielt» seien. Der Kantonspolizei wurden dabei weder die Fotos noch die Zeitangaben zur Kenntnis gebracht.

Die Medienstelle der Kantonspolizei antwortete gleichentags und wies darauf hin, dass die geeigneten Techniken für eine Anhaltung immer hart aussehen oder gar brutal wirken würden, wenn eine Person, die sich wehre oder widersetze, mit Körperkraft überwältigt werden müsse. Im vorliegenden Fall habe der kräftige Mann nach anfänglicher Kooperation plötzlich passiven Widerstand geleistet und sich schliesslich körperlich der Anhaltung widersetzt. Die Kantonspolizei begründete sodann ausführlich, warum der Mann der Polizeipatrouille aufgefallen und angehalten worden sei. Weiter wurde der Ablauf der Anhaltung beschrieben, wie er aus polizeilicher Sicht wahrgenommen wurde. Ebenso, wie die Polizei die Technik der Fixierung korrekt anwendet.

4.4 Bericht «Der Bund» vom 12. Juni 2021

In der Printausgabe der Zeitung «Der Bund» vom 12. Juni 2021 erschien der erste Bericht über die polizeiliche Anhaltung vom Vortag mit dem Titel «*Verstörende Aktion der Berner Polizei – das Knie auf dem Hals*». Begleitet wurde der Bericht von einem Bild, in dem der Polizist das Schienbein auf dem Hals des am Boden liegenden Mannes hat, dessen Kopf ist vom Polizisten weggedreht und die Hand des Mannes berührt das Bein des Polizisten leicht. Der Körper und die Bewegungsfreiheit der anzuhaltenden Person sind mit Ausnahme des Kopfs auf dem Bild nicht zu erkennen. Das Gesicht des Polizisten ist teilweise verpixelt, wobei seine Frisur und die Kotletten unverpixelt geblieben sind. Die Polizistin dreht sich auf dem Bild seitlich weg, das Gesicht ist nicht zu erkennen, die Frisur mit dem langen Rossschwanz hingegen gut. Dieses Bild wurde von «Der Bund» und Berner Zeitung immer wieder bei der Berichterstattung zu diesem Vorfall verwendet.

Der Bericht schildert die Wahrnehmungen der beim Vorfall anwesenden Journalistinnen und Journalisten und gibt die Stellungnahme der Kantonspolizei auszugsweise wieder. Zusätzlich wurde ein pensionierter ehemaliger kantonaler Polizeikommandant angefragt und im Bericht zitiert, der den Einsatz «des Knies auf dem Hals» kritisierte. Es folgt ein Verweis auf einen Archivfund, wo der Rechtsmediziner Prof. em. Dr. med. Ulrich Zollinger im Zusammenhang mit dem Fall George Floyd ausgeführt hatte, dass vor allem die Bauchlage gefährlich sei. In dieser Lage drohe bald der Erstickungstod, weil erregte Personen rasch in Atemnot geraten könnten.

Die Kantonspolizei veröffentlichte in der Folge gleichentags ihre vollständige Antwort an die Journalistin der Zeitung «Der Bund», weil die Angaben der Kantonspolizei im Zeitungsbericht teilweise verkürzt wiedergegeben worden seien.

4.5 Reaktion des im Bericht «Der Bund» vom 12. Juni 2021 zitierten Rechtsmediziners

Der im ersten Bericht vom 12. Juni 2021 zitierte Rechtsmediziner, Prof. Zollinger, pensionierter Facharzt für Rechtsmedizin, wandte sich noch gleichentags per E-Mail an die Redaktion der Zeitung «Der Bund» und rügte, dass er «zwar nicht falsch, aber im falschen Zusammenhang» zitiert worden sei. Er teilte der Redaktion mit, dass er richtigstellen wolle, dass seine damaligen Aussagen im Zusammenhang mit dem tragischen Tod von George Floyd gestanden seien, der über neun Minuten durch drei Polizeibeamte in Bauchlage am Boden fixiert worden sei, bis er infolge einer sogenannten «Lagebedingten Erstickung» verstorben sei. Die Gefahr einer Schädigung oder gar eines fatalen Ausgangs durch ungenügende Blutversorgung des Gehirns bestünde nur dann, wenn die Fixierung in Bauchlage am Boden längere Zeit, also «mehr als ca. 3-4 Minuten» betrage. Davon sei hier zumindest nicht die Rede. Der Rechtsmediziner hielt fest, dass es den zehn Journalistinnen und Journalisten im Sinne einer objektiven Berichterstattung zuzumuten gewesen wäre, «die Zeitdauer der Fixierung anzugeben». Das in der Zeitung abgedruckte Bild erinnere beim ersten Blick tatsächlich an den Fall Floyd. Bei näherer Betrachtung sehe man jedoch, dass die Mitte des Unterschenkels «und nicht das Knie» des Polizisten über der linken Halspartie des Festgehaltenen liege. Die Aussage der Polizeisprecherin sei somit glaubhaft, dass der Kniedruck auf den Schultergürtel erfolgt sei. Dies wäre die korrekte Festhaltung gemäss polizeilichen Richtlinien, denn der Schultergürtel sei starr, d.h. der Thorax werde nicht zusammengedrückt.

Die beiden Autoren des ersten Berichts von «Der Bund» antworteten Prof. Zollinger bereits am 13. Juni 2021, dass die Journalistinnen und Journalisten ihn im Zeitungsbericht ins Spiel gebracht hätten, weil sie bei diesem Vorfall sofort an George Floyd erinnert worden seien und

dann – zurück auf der Redaktion – im Archiv «nach Anknüpfungspunkten zum Fall Floyd gesucht» hätten. Den Journalistinnen und Journalisten von «Der Bund» und Berner Zeitung sei klar, dass sie die Relationen zu wahren hätten, dass es «von der Dimension her unterschiedliche Fälle» seien. Trotzdem seien sie übereinstimmend der Ansicht, dass der Mann in Bern – und darum gehe es ihnen im Kern – nicht mit dem nötigen Respekt behandelt worden sei, der einem Menschen entgegenzubringen sei. Aufgrund der Zuschrift des Rechtsmediziners, aufgrund der vielen Leserkommentare und auch aufgrund der Diskussionen, die die Journalistinnen und Journalisten seither selbst geführt hätten, hätten sie gemerkt, dass es «einige Unklarheiten und wohl auch Missverständnisse» gäbe. Dass sie nicht geschrieben hätten, wie lange die Fixierung gedauert hätte, sei auch dem Umstand geschuldet, dass sie sich selber «uneinig» gewesen seien. Zur Zeitdauer seien die «Beobachtungen» nämlich auseinandergegangen. Die auf jedem Foto bestehenden Zeitstempel erwähnten sie nicht. Die Autoren des ersten Berichts von «Der Bund» erwähnten des Weiteren gegenüber dem Rechtsmediziner: *«Wir hätten allenfalls auch weitere Bilder. Darauf ist zum Beispiel zu sehen, dass der Kopf teilweise angehoben ist, während Knie/Schienbein auf der Hals/Nacken/Wangenpartie 'aufgelegt' ist. Was das bedeutet, ist wiederum interpretationsbedürftig. Klar ist uns, dass der Polizist nicht stets 'drückte' oder 'presste'»*. Und: *«Über die ganze Aktion hinweg betrachtet gewannen wir den Eindruck, dass dieser Mann nicht menschenwürdig behandelt wurde»*.

Noch am Abend des 13. Juni 2021, d.h. am selben Tag, reagierte Prof. Zollinger wiederum auf die Antwort der beiden Autoren des ersten Berichts. Er betonte, dass es ihm in erster Linie wichtig gewesen sei, diesen Fall nicht direkt mit demjenigen von George Floyd zu vergleichen, denn wie gesagt, die Erstickungsgefahr sei hier «aufgrund der Zeitverhältnisse» nicht gegeben gewesen. Deshalb sei sein Name nicht im richtigen Zusammenhang genannt und habe impliziert, dass es hier um Leben und Tod gegangen sei.

4.6 Berichte von «Der Bund» und Berner Zeitung in den Folgetagen

Die beiden Titel der Tamedia-Gruppe auf dem Platz Bern berichteten im Nachgang zum ersten Print-Bericht in der Zeitung «Der Bund» vom 12. Juni 2021 diverse weitere Male im Zusammenhang mit der polizeilichen Anhaltung vom 11. Juni 2021.⁵

- «Der Bund» vom 14. Juni 2021 *«Wird die Gewalt bei Festnahme untersucht?»*
Der Bericht legte dar, dass zahlreiche Online-Kommentare und Politiker im Nachgang der polizeilichen Anhaltung vom 11. Juni 2021 fordern würden, dass der Fall aufgearbeitet würde.
- Berner Zeitung vom 14. Juni 2021 *«Kontroverse um eine Polizeiaktion am Bahnhof Bern – Mit Knie auf Hals gedrückt»*
Der Bericht wiederholte die Schilderungen der Zeitung «Der Bund» aus dem Bericht vom 12. Juni 2021 zu den Wahrnehmungen der Journalistinnen und Journalisten, welche die polizeiliche Anhaltung vom 11. Juni 2021 miterlebt hatten. Auch die Stellungnahme der Kantonspolizei Bern wurde in mehreren Punkten abgebildet. Begleitet wurde der Bericht vom gleichen Bild, das schon die Redaktion von «Der Bund» im Bericht vom 12. Juni 2021 gewählt hatte. Kommentiert wurde das Bild in der Fotolegende mit der Aussage *«Erinnert an George Floyd: Ein Polizist der Kapo drückt einem Mann sein Knie auf den Hals»*. Auch im Text wird erwähnt: *«Die umstrittene Festhaltetechnik, mit der das Knie des Polizisten auf den Hals des Festgehaltenen gedrückt wird, erinnert an den tragischen Tod des Afroamerikaners George Floyd, der vor einem Jahr eine internatio-*

⁵ Der Regierungsrat stellt in seinem Bericht wo nicht anders vermerkt konsequent auf die Daten der publizierten Print-Berichte ab. In ihrer Stellungnahme vom 29. Mai 2024 (vgl. Beilage 5) nennt die Tamedia-Gruppe teils das Publikationsdatum der Online-Fassungen (Publikation in der Regel am Vortag der Print-Version)

nale Protestwelle gegen Polizeigewalt und gegen sogenanntes 'Racial Profiling' ausgelöst hatte». Der Bericht führte weiter aus, dass sich Politikerinnen und Politiker auf Twitter empört, aber wenig erstaunt über den Vorfall geäußert hätten. Befragt wurden zwei links-grüne Politiker. Politikerinnen und Politiker anderer politischer Lager wurden nicht befragt. In der noch heute aufgeschalteten Online-Ausgabe der Berner Zeitung wird zudem die Stellungnahme von «Megafon», der Zeitung der Berner Reitschule, die sie auf den sozialen Medien zum Vorfall abgesetzt hatte, dargestellt.⁶

- «Der Bund» vom 15. Juni 2021 *«Der Fall ist bereits bei der Staatsanwaltschaft – Knie auf dem Hals»*
Der Bericht führte aus, dass die Kantonspolizei den Fall proaktiv der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung übergeben hätte. Berichtet wird weiter über *«die Zuschrift eines Mediziners, die nach dem Erscheinen des 'Bund'-Artikels am Samstag sowohl an die Polizei als auch an die Redaktion ging»*. Dass es sich bei dem «Mediziner» um den im ersten Bericht vom 12. Juni 2021 zitierten Rechtsmediziner Prof. Zollinger handelt, wird nicht erwähnt. Ebenso wenig seine Einwände gegenüber der Berichterstattung im «Der Bund».
- Berner Zeitung vom 15. Juni 2021 *«Staatsanwaltschaft wird eingeschaltet»*
Der Bericht erwähnte, dass insbesondere das gezeigte Bild der polizeilichen Anhaltung für Empörung auf den Social-Media-Kanälen geführt hätte. Er führte sodann erneut aus, dass die umstrittene Festhaltetechnik an den tragischen Tod von George Floyd erinnere, der vor einem Jahr eine internationale Protestwelle gegen Polizeigewalt ausgelöst hatte. Berichtet wurde weiter, dass der Fall nun von der Staatsanwaltschaft bearbeitet würde. Begleitet wurde der Bericht wie schon am Vortrag mit dem gleichen Bild, diesmal kommentiert mit *«Die heiss diskutierte Szene: Ein Polizist drückt am Freitagmorgen in Bern einem Festgenommenen sein Knie auf dem Hals»*.
- «Der Bund» vom 19. Juni 2021 *«Es geht um mehr als um die Knie-Szene»*
Im Lead des Berichts in Form einer «Analyse», der eine Woche nach dem ersten Bericht erschien, wurde ausgeführt, *«Die Festnahme in Bern vom 11. Juni erinnert an den Fall George Floyd – dieser Vergleich ist jedoch verfehlt, obwohl es im Kern um das gleiche Rechtsgut geht»*. Der Beitrag sei von zahlreichen Leserinnen und Lesern kommentiert worden. Auch andere Medien hätten über die Aktion berichtet. Dabei habe sich gezeigt, dass der Vorfall zunehmend auf diese Knie-Szene reduziert werde. Die Aktion und vor allem das veröffentlichte Bild würden in der Tat und fast zwangsläufig an den Fall von George Floyd erinnern. Der Afroamerikaner sei im Mai vorigen Jahres in Minneapolis von einem Polizisten getötet worden, der Beamte hätte sein Knie auf den Hals gepresst – Floyd habe keine Luft mehr bekommen. *«Doch trotz dieser optischen Parallele ist es unzulässig und weit verfehlt, die beiden Fälle in eine Reihe stellen oder gar vergleichen zu wollen. Es sind andere Dimensionen. Dort ging es um Leben und Tod in einer US-amerikanischen Grossstadt, wo unter den Polizisten Rassismus und eine hohe Gewaltbereitschaft weitverbreitet sind. Hier geht es um leichte Verletzungen und ein Vorkommnis in einer schweizerischen Stadt, in der sich soziale Spannungen in engen Grenzen halten. Der Polizist in Bern verwendete die umstrittene Methode, um einen Mann zu überwältigen. Als das geschafft war, wurde dieser wieder auf die Beine gestellt. Ausserdem hat der Polizist mit seinem Knie nicht kontinuierlich Druck ausgeübt und vor allem nicht über eine sehr lange Zeit – ganz anders als sein Berufskollege in Minneapolis. Und doch: Obschon der Massstab ein völlig anderer ist, steht im Kern ein und dasselbe Thema zur Diskussion – unverhältnismässige Polizeigewalt. [...] Das Beunruhigende ist die generelle Respektlosigkeit, die beim Einsatz neben der Heiliggeistkirche zu beobachten war, die Bereitschaft, Verletzungen einer Person in Kauf zu nehmen. Dies traf insbesondere auf die Polizisten zu, die als Verstärkung herbeieilten. [...] Und eigentlich ist es diese letztere sichtbare Szene, die zur schwierigsten Frage führt. Weshalb haben*

⁶ Zuletzt besucht am 1. Oktober 2024

die Polizisten den Mann, als er unter Kontrolle und in ihrer Obhut war, nicht umsichtiger behandelt?».

- «Der Bund» vom 19. Juni 2021 *«Der verhaftete Nordafrikaner sitzt in Moutier im Gefängnis»*
In einem zweiten Bericht in der selben Ausgabe schilderte die Journalistin von «Der Bund», dass sie nach Moutier gereist sei und die festgenommene Person im dortigen Regionalgefängnis besucht habe. Von der Platzwunde über dem Auge sei eine feine rosafarbige Narbe übriggeblieben. Die Journalistin liess sich schildern, wie der Betroffene die Situation erlebt habe.
- Berner Zeitung vom 19. Juni 2021 *«Strafverfahren gegen Polizisten – Auf Hals gekniet»*
Der kurze Bericht erwähnt im Zusammenhang mit der «gewaltsamen Festnahme», dass nun die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung eingeleitet habe.
- Berner Zeitung vom 21. Juni 2021 *«Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Berner Polizisten»*
Am 21. Juni 2021 wiederholte die Berner Zeitung in einem kurzen Artikel, dass der Vorfall eine Untersuchung der Staatsanwaltschaft zur Folge hätte.

4.7 Folgeberichte anderer Medien

Diverse regionale und nationale Medien griffen die Berichterstattung von «Der Bund» vom 12. Juni 2021 auf. Nachfolgend wird eine Auswahl dargestellt:

- Nau.ch vom 12. Juni 2021 *«Berner Polizei schockiert mit brutaler Verhaftung»*
Das Online-Medium Nau.ch beschrieb, dass ein Polizist brutal gegen einen Mann vorgegangen sei: *«Der Mann fiel zu Boden, und eine Kollegin des Polizisten drückte Beine und Füsse des Mannes zu Boden. Daraufhin legte der Polizist sein rechtes Knie auf den Hals des Mannes. Zur Erinnerung: Vor etwas mehr als einem Jahr kam der Afroamerikaner George Floyd auf diese Weise ums Leben»*. Der Vergleich zum Fall Floyd wurde mit zwei Fotos untermauert. Eines der Bilder zeigt die tödlich endende Verhaftung von George Floyd in den USA, wo der Polizist Derek Chauvin das Schienbein auf dem Hals des in Bauchlage liegenden George Floyd gelegt hatte. Das zweite Bild zeigt eine mit Blumen übersäte Gedenkstätte für den verstorbenen George Floyd vor einer Kirche in Houston, USA.
- NZZ vom 12. Juni 2021 *«Knie auf dem Hals: Berner Journalisten beobachten umstrittene Polizeiaktion»*
Die NZZ berichtete bezugnehmend auf den ersten Artikel im «Der Bund», dass die Kantonspolizei am Freitagmorgen in Bern einen Mann auf eine gefährliche Art festgehalten haben soll. Ein Polizist soll diesem für längere Zeit das Knie auf den Hals gelegt haben. Diese Festhaltetechnik sei laut NZZ sehr umstritten, da sie für die unter Kontrolle gebrachte Person schwere gesundheitliche Folgen zeitigen könne. Bekanntheit erlangt habe insbesondere der Fall von George Floyd in Minneapolis, USA; der Afroamerikaner sei gestorben, nachdem ein Polizist minutenlang sein Knie auf Floyds Hals gedrückt habe.
- TeleBärn vom 13. Juni 2021 *«Scharfe Kritik an Berner Polizei: ‘Brutale Verhaftung’ erinnert an den Fall von George Floyd»*
Der Fernsehsender TeleBärn zog in seiner Sendung vom 13. Juni 2021 ebenfalls den Vergleich zum tödlich endenden Fall von George Floyd.
- 20 Minuten (Bern) vom 14. Juni 2021 *«Polizeieinsatz weckt böse Erinnerungen»*
Der Bericht beschrieb, dass sich die bei der polizeilichen Anhaltung vom 11. Juni 2021 anwesenden Journalistinnen und Journalisten von «Der Bund» und Berner Zeitung an den Fall George Floyd erinnert gefühlt hätten, der bei seiner Festnahme im Jahr 2020 in

den USA erstickt sei. Abgebildet wurde das Bild, das «Der Bund» im Bericht vom 12. Juni 2021 abgedruckt hatte.

- Blick vom 14. Juni 2021 *«Brutalo-Verhaftung sorgt für Empörung»*
Bereits im Lead nahm der Blick den Vergleich zum Fall George Floyd auf. Anschliessend hielt der Blick fest: *«Die Bilder der Brutalo-Verhaftung schockieren. Denn sie erinnern an den Tod von George Floyd (†46) im Mai 2020. Fast neun Minuten lang kniete der Polizist Derek Chauvin (45) auf dem Afroamerikaner, der keine Luft bekam und am Ende starb. Dafür wurde der Killer-Cop verurteilt»*. Der Blick zeigte in der Online-Ausgabe drei Bilder, neben demjenigen, das «Der Bund» abgedruckt hatte, auch zwei Bilder von George Floyd. Eines davon zeigt die tödlich endende Verhaftung von George Floyd in den USA, wo der Polizist Derek Chauvin das Schienbein auf dem Hals des in Bauchlage liegenden George Floyd gelegt hatte.

4.8 Online-Kommentare auf den Webseiten von «Der Bund» und Berner Zeitung

Auf den Online-Foren von «Der Bund» und Berner Zeitung gingen in der ersten Woche der Berichterstattung diverse Kommentare ein. Nachfolgend eine Auswahl von mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte des betroffenen Polizisten problematischen Kommentaren:⁷

- *«Der geschilderte Fall ist nur noch beschämend. Der betreffende Polizist gehört aus dem Polizeidienst entfernt. In Bern braucht es keine Polizisten à la George Floyd-Mörder. Und was die Stellungnahme der Polizei betrifft, kann man nichts anderes erwarten als eine Lügengeschichte.»* (12.06.2021)
- *«Werden Berner Polizisten neuerdings in Minneapolis aus- und weitergebildet? Aber was soll's. Kein Staatsanwalt wird sie von sich aus anklagen, kein Richter wird sie verurteilen.»* (12.06.2021)
- *«Wie damals bei George Floyd sind also auch unsere "Ordnungshüter" im Stande bei selbst banalen Vorkommnissen mit brachialer Gewalt auf Bürger los zu gehen. [...] Solche Polizisten wünscht man nicht einmal seinem ärgsten Feind.»* (13.06.2021)
- *«Die Parallelen zu Floyd sind offensichtlich. Wie wir seither wissen ist der Hals nicht zur Fixierung gedacht, wegen der Luftröhre aber schlimmer noch wegen der Blutgefässe, die das Gehirn mit Sauerstoff versorgen. Wenige Sekunden ohne Sauerstoff können bereits zu schweren Hirnschäden führen. Länger gekniet zum Tod. Daher ist das Vorgehen der Polizei brutal und lebensbedrohlich, in keiner Weise angemessen. Der kniende Polizist gehört daher suspendiert und eine Abklärung durchgeführt, auch wieso die Dame widerspruchlos mitmachte. Korpsgeist?»* (13.06.2021)
- *«Naja. Da habe ich nicht wirklich viel mehr erfahren. Wo wird da gerchtfertigt, jemanden in Lebensgefahr zu bringen?»* (13.06.2021)
- *Die Polizisten wussten nicht, auf was er war und ob er ggf. noch weitere Probleme hatte. Man nehme ein Aneurysma, Bluthochdruck durch Drogenkonsum und einen Schlag auf den Kopf und schon hört man die Pressestelle der Polizei sagen, dass "Mord" so ein un schönes Wort sei und der Tod des Verhafteten "nur einen Ausschnitt" der Sachlage zeige.»* (13.06.2021)

4.9 Auswirkungen auf den betroffenen Polizeimitarbeiter

Der betroffene und unterdessen rechtskräftig freigesprochene Polizist machte gegenüber seinen Vorgesetzten und auch im direkten Austausch mit dem Sicherheitsdirektor deutlich, dass er

⁷ Originaltexte ohne Namensangabe

aufgrund der ungenügenden Verpixelung der publizierten Fotoaufnahmen von Nachbarn, Bekannten und Kollegen erkannt und sehr oft darauf angesprochen worden sei. Das sei für ihn und seine Familie sehr belastend gewesen. Auch durch die von den Redaktionen von «Der Bund» und Berner Zeitung freigeschalteten problematischen Online-Kommentare hätte er sich in grobem Ausmass beleidigt und gedemütigt gefühlt, was schliesslich für ihn auch als Privatperson höchst unangenehme, persönlichkeitsverletzende Konsequenzen gehabt hätte. Bei nachfolgenden Polizeieinsätzen habe er sich gehemmt gefühlt, was durchaus gefährlich für ihn und seine Arbeitskolleginnen und -kollegen sein kann. In Absprache mit seinem Strafverteidiger hätte er auf eine Schadenersatz- und Genugtuungsklage verzichtet, da er einen Schlusstrich unter die Angelegenheit ziehen wolle; sonst wäre die ganze Geschichte erneut unrichtig dargestellt worden.

4.10 Strafverfahren

Die polizeiliche Anhaltung und Fixierung am Boden vom 11. Juni 2021 ist strafrechtlich untersucht worden. Der an der Anhaltung bzw. Fixierung beteiligte Polizist wurde mit Urteil vom 5. September 2023 vom Regionalgericht Bern-Mittelland vom Vorwurf des Amtsmissbrauchs und der Tätlichkeit rechtskräftig freigesprochen. Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 15. Februar 2024. Wie erwähnt nicht Thema des vorliegenden Berichts bildet der Sachverhalt, wie die angehaltene Person durch einen anderen Polizisten in das Polizeifahrzeug verbracht wurde. Dieser Sachverhalt hätte nie einen vergleichbaren Medienwirbel wie der Vergleich mit dem Fall Floyd ausgelöst und war in anderen Medien kaum Thema. Die strafrechtliche Beurteilung ist insoweit noch hängig und es gilt die Unschuldsvermutung.

5. Ergebnisse der Abklärungen

Die Ergebnisse der Abklärungen werden in den nachfolgenden Abschnitten sachlich gruppiert dargestellt.

5.1 Stellungnahme der Tamedia-Gruppe vom 29. Mai 2024

Der Tamedia-Gruppe wurde ein umfangreicher Fragekatalog zugestellt. Zusätzlich fanden mehrere direkte Austausche statt. Zusammengefasst nimmt die Tamedia-Gruppe zu den Fragen mit Eingabe vom 29. Mai 2024 wie folgt Stellung:

«Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 5. März 2024 die Motion 224-2023 mit dem Titel «Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen. Richtlinienmotion» angenommen. Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, bezüglich der Berichterstattung von «Berner Zeitung» und «Der Bund» (im Folgenden «BZ» und «Bund») zu einem Einsatz der Kantonspolizei Bern vom 11. Juni 2021 eine Reihe von Fragen zu klären. In diesem Rahmen hat die Sicherheitsdirektion der Redaktion von BZ und Bund am 5. April 2024 einen Katalog von insgesamt 29 Fragen vorgelegt, die die Redaktion hier beantwortet.

Im Zentrum der Fragen steht der Artikel des Bunds mit dem Titel «Verstörende Aktion der Berner Polizei» vom 12. Juni 2021. Darin beschreiben eine Journalistin und ein Journalist die Polizeiaktion vor der Heiliggeistkirche in Bern, die sie zusammen mit weiteren Medienschaffenden beobachtet haben. Zudem legen sie dar, was die Kantonspolizei, Fachleute und das Gesetz dazu sagen. Sie zitieren auch einen Archivbericht zum Fall von George Floyd, der durch Polizeigewalt gestorben war. Die Sicherheitsdirektion fragt die Redaktion deshalb an, weshalb der Vergleich zum Fall Floyd gezogen wurde.

Die Antwort liegt zunächst in der offensichtlichen optischen Parallele: In beiden Fällen wurde der angehaltene Mann vom Polizisten mit dem Knie in der Halsregion am Boden fixiert. Zudem ging es sowohl bei der Berner Polizeiaktion als auch im Fall Floyd um die Anhaltung eines nicht-weisen Mannes, der unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand, sich im Zuge der Kontrolle wehrte und deshalb auf den Boden gebracht wurde. Sowohl George Floyd als auch der Mann bei der Anhaltung in Bern sollen dabei liegend geäußert haben, dass sie nicht mehr atmen können. Auch weil der Fall Floyd damals aktuell war – der Schuldspruch gegen den US-amerikanischen Polizisten erging etwa zwei Monate vor der Berner Polizeiaktion –, war es naheliegend, den Vergleich zum Fall Floyd zu ziehen. Die Redaktion hat die beiden Fälle aber nie gleichgesetzt, und im Artikel «Es geht um mehr als um die Knie-Szene» vom 18. Juni 2021 explizit und ausführlich die Unterschiede zwischen den beiden Fällen dargelegt.

In dieser Ausgangslage stellt die Sicherheitsdirektion die Frage, weshalb der Bund diese Unterschiede erst sechs Tage nach dem ersten Artikel erläutert habe. Es stehe der Vorwurf im Raum, dass der Bund damit «die eigenen journalistischen Ansprüche an eine vollständige und möglichst objektive Berichterstattung im Zeitraum vom 11. bis 18. Juni 2021 [...] krass missachtet» habe. Der Vorwurf beruht auf der Hypothese der Motion 224-2023, wonach eine Vorverurteilung dieses Polizisten hätte vermieden werden können, wenn von Anfang an publiziert worden wäre, dass seine Kniefixierung nur etwas länger als eine Minute gedauert habe, eine solche aber erst ab drei bis vier Minuten gefährlich sei.

Diese Hypothese der Motion 224-2023 greift zu kurz. Um die Gefährlichkeit und Verhältnismässigkeit der Polizeiaktion beurteilen zu können, kann nicht allein und isoliert auf die Dauer der Kniefixierung abgestellt werden. Ebenso relevant ist, wie der Mann zu Boden geschwungen wurde, wie intensiv die Kniefixierung war, wie der Mann ins Polizeifahrzeug geworfen wurde, wie sein vorbestehender Gesundheitszustand war, ob er während der Aktion zeitweise bewusstlos war und in welchem Ausmass er Verletzungen davongetragen hat.

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat diese Fragen auf der Grundlage der staatsanwaltlichen Ermittlungen ausführlich beurteilt und ist in seinem Urteil vom 5. September 2023 zum Schluss gekommen, dass der Polizist, der den Mann ins Fahrzeug gestossen hatte, schuldig zu sprechen sei (das Urteil ist nicht rechtskräftig). Die Kniefixierung durch den anderen Polizisten erachtete das Gericht ebenfalls als objektiv strafbar, aber es sprach ihn frei, weil ihm subjektiv kein Vorsatz nachgewiesen werden konnte. Das Urteil des Gerichts zeigt, dass die Dauer der Kniefixierung weder ein alleinentscheidendes noch ein entlastendes Element war.

Dass die Redaktion nach der Polizeiaktion zunächst darüber berichtete, ob die Staatsanwaltschaft ein Verfahren aufnehme, wie die Gesellschaft und Politik darauf reagierte, und wie es dem angehaltenen Mann gehe – bevor sie dann am 18. Juni 2021 einen Vergleich zum Fall Floyd publizierte – ist nicht zu beanstanden. Mit anderen Worten ist der Vorwurf der Sicherheitsdirektion eines unzulässigen «langen Zuwartens» bis zum 18. Juni 2021 unbegründet. Im Gegenteil wäre es journalistisch kaum zu verantworten gewesen, die potentielle Gefährlichkeit des Berner Polizeieinsatzes zu relativieren, bevor bekannt war, welche Verletzungsfolgen der angehaltene Mann erlitt. Das war unmittelbar nach dem Einsatz nicht näher bekannt, worauf eine Bund-Journalistin ihn besuchte und über den Mann und seinen Gesundheitszustand am 18. Juni 2021 berichtete.

Wenn die Motion 224-2023 zudem den Vorwurf «Machtmissbrauch durch Medien-Konzern» erhebt, so ist auch das zurückzuweisen, weil die Redaktionen von BZ und Bund im Juni 2021 unabhängig voneinander waren und in der Berichterstattung zum Polizeieinsatz je unterschiedliche Perspektiven einnahmen.

Ein weiterer Vorwurf betrifft die Freischaltung von Online-Leserkommentaren, die die beteiligten Polizisten in Verbindung mit «Mord» oder «Totschlag» brachten. Online-Kommentare werden bei BZ und Bund vorgeprüft. Zudem können publizierte Kommentare gemeldet werden und werden dann vertieft überprüft. Die gemeldeten Kommentare verstießen gegen die Kommentierungsregeln. Die Redaktion entschuldigte sich für deren Freischaltung und hat sie entfernt.

Zudem stellt die Sicherheitsdirektion Fragen zur Verpixelung von Personen auf Bildern. Dabei handelt es sich stets um redaktionelle Einzelfallentscheidungen, die BZ und Bund in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Presserats und anhand hoher Qualitätsstandards fällen.

Schliesslich wirft die Sicherheitsdirektion die Frage auf, ob BZ und Bund bereit wären, sämtliche (mehr als 30) Bilder des BZ-Fotografen zur Polizeiaktion der Öffentlichkeit freizugeben. Damit sollte unter anderem die Bildauswahl durch die Redaktion kritisch und transparent geprüft werden können. Die Redaktion hat in diesem Sinne beschlossen, in ihren Redaktionsräumlichkeiten allen Interessierten auf Anfrage hin Einsicht in sämtliche Bilder zu gewähren.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Berichterstattung von BZ und Bund korrekt, professionell und von hohem öffentlichem Interesse war. Verbesserungspotential ist insbesondere bei der Freischaltung der Online-Kommentare zu sehen, die stets eine Gratwanderung zwischen grösstmöglicher Meinungsfreiheit und Rechtsschutz von Betroffenen bleibt. Aufgrund der verfassungsmässig garantierten Medienfreiheit erachtet es die Redaktion als ungewöhnlich, dass die bernische Regierung im Rahmen der Motion 224-2023 die Berichterstattung von BZ und Bund überprüft. Doch hat sich die Redaktion entschieden, den umfassenden Fragenkatalog der Sicherheitsdirektion detailliert zu beantworten, um bei Politik und Bevölkerung zu einem vertieften Verständnis der kritischen Berichterstattung von Qualitätsmedien beizutragen.»

5.2 Unabhängige Experteneinschätzung

Die Sicherheitsdirektion ersuchte einen ausgewiesenen Experten im Medien- und Kommunikationsrecht, Herrn Manuel Bertschi, Rechtsanwalt, MLaw, LL.M., Zulauf Partner, Zürich, um eine unabhängige fachliche Beurteilung der Geschehnisse und Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Dem Experten wurden folgende Fragestellungen unterbreitet:

1. Wie beurteilen Sie die erste Berichterstattung in der Zeitung «Der Bund» vom 12. Juni 2021 aus medienrechtlicher und medienethischer Sicht? Entsprach sie handwerklich dem journalistischen Standard, insbesondere bezüglich der vorgenommenen Abklärungen? Wenn nein, warum und inwiefern nicht?
2. Welche Wirkung erzeugt die erste Berichterstattung Ihrer Meinung nach bei einer Mehrheit der Leserinnen und Leser?
3. Wie beurteilen Sie die Auswahl des im ersten Bericht verwendeten Bildes, einerseits mit Blick auf die der Redaktion zur Verfügung stehende Bilderserie und andererseits in Verbindung zum Bericht selbst?
4. Wie beurteilen Sie die Aufnahme der ersten Berichterstattung durch andere Medien insbesondere in der ersten Woche nach dem Ereignis?
5. War das rund einwöchige Zuwarten mit der Klarstellung durch die Redaktion, dass die Berner Anhaltung nicht mit dem Fall Floyd vergleichbar ist, aus medienrechtlicher und medienethischer Sicht vertretbar?
6. Wenn Frage 5 verneint wird, welches Vorgehen wäre angezeigt gewesen?
7. Inwiefern lassen sich Meinungen der Leserschaft durch eine Klarstellung eine Woche nach der ersten Berichterstattung erfahrungsgemäss noch beeinflussen?

8. Wie beurteilen Sie den Umgang der Redaktion mit dem betroffenen Polizisten (Erkennbarkeit trotz Verpixelung, bis heute keine Kontaktnahme und keine direkte Entschuldigung)?
9. Wie beurteilen Sie den Umgang der Redaktion mit Online-Kommentaren zu den hier interessierenden Ereignissen?
10. Wie beurteilen Sie die Stellungnahme der Tamedia-Gruppe vom 15. Februar 2024, die den Mitgliedern des Grossen Rates im Vorfeld der parlamentarischen Beratung der Motion 224-2023 zugestellt wurde?
11. Haben Sie weitere sachdienliche Hinweise?

Der Expertenbericht kommt zusammenfassend zu folgenden Schlussfolgerungen:

«Mit einer Motion vom 16. Oktober 2023 (Vorstoss-Nr. 224-2023) hat der Grosse Rat den Regierungsrat des Kantons Bern beauftragt, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Medientitel Der Bund und Berner Zeitung über eine Polizeikontrolle in Bern vom 11. Juni 2021 zu klären. Anlässlich dieser Motion hat die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern den Autor um eine unabhängige Experteneinschätzung ersucht, um darin die betreffende Berichterstattung aus medienrechtlicher und medienethischer Optik zu analysieren.

Im Zentrum der vorliegenden Einschätzung steht der Artikel der Zeitung Der Bund vom 12. Juni 2021 mit dem Titel «Verstörende Aktion der Berner Polizei». Darin wird im Wesentlichen beschrieben, wie ein Polizist mit seinem Knie einen kontrollierten und zu Fall gebrachten Mann mitunter am Hals fixiert und wie daraufhin ein anderer Polizist den kontrollierten Mann in einen Kastenwagen gestossen haben soll. Im dazu publizierten Foto wurden die seitlich abgedrehten Gesichter der abgebildeten Polizisten verpixelt, wenn auch bloss minimal. Identifizierende Merkmale wie Frisur, Haarfarbe oder Bart/Kotletten blieben sichtbar. Da es sich bei den abgebildeten Polizisten nicht um Personen öffentlichen Interesses handelt, hätte im Lichte des Persönlichkeitsschutzes (Recht am eigenen Bild) eine weitergehende Verpixelung vorgenommen werden müssen. Ob aufgrund des publizierten Bildes im juristischen Sinne eine (objektive) Erkennbarkeit vorliegt, kann an dieser Stelle nicht mit Absolutheit beurteilt werden. Aus medienethischer Optik liegt jedenfalls keine Identifizierbarkeit der betreffenden Polizisten vor.

Der Artikel enthält im Wesentlichen wahre und von hohem öffentlichem Interesse geprägte Tatsachenbehauptungen über die beschriebene Polizeikontrolle. Die hierzu abgegebene Stellungnahme der Polizei findet grosszügig Einzug in den Artikel. Zu bemängeln ist, wie die Redaktion die Polizeikontrolle im Artikel einordnen liess. Dass sie sich einem Archivzitat des Rechtsmediziners Ulrich Zollinger im Zusammenhang mit George Floyd bediente, erweist sich aus (persönlichkeits-)rechtlicher Optik als problematisch. Dadurch entstand zumindest für einen Teil der Leserschaft der irreführende Eindruck, als hätte sich der in Bern kontrollierte Mann aufgrund der Hals/Knieberührung des einen Polizisten in Lebensgefahr befunden. George Floyd starb bekanntlich aufgrund massiv unverhältnismässiger Polizeigewalt. Das verwendete Archivzitat Zollingers war unpassend und die Redaktion ordnete es im Artikel nicht ein – es fand insbesondere keine explizite Abgrenzung der beiden Fälle (George Floyd / Berner Polizeikontrolle) statt. Der Artikel weist dadurch vorverurteilende Züge auf. Von den online aufgeschalteten Leserkommentaren zum Artikel enthielten einige wenige davon klare Vorverurteilungen zulasten des betreffenden Polizisten. Vorverurteilend waren auch gewisse Folgeartikel anderer Medien über die betreffende Polizeikontrolle.

Die Verwendung des Archivzitats Zollinger beschlägt ebenso die Medienethik. Dass die Redaktion dieses unpässliche Archivzitat verwendet und bis heute nicht berichtigt hat, verträgt sich im doppelten Sinne nicht mit den journalistischen Sorgfaltspflichten. Im Zuge der Wahrheitssuche und aus Fairness gegenüber Ulrich Zollinger selbst hätte die Redaktion von diesem eine fallbezogene Einschätzung einholen sollen. Im Mindesten hätte die Redaktion spätestens nach Ulrich Zollingers Hinweis an die Redaktion, wonach sein Archivzitat in einem falschen Zusammenhang verwendet worden sei, das betreffende Archivzitat unverzüglich berichtigen oder entfernen müssen. Dies geschah bis heute nicht.

Sowohl die medienrechtliche als auch die medienethische Einschätzung zum fraglichen Artikel erfolgt im Bewusstsein dessen, dass sich Medienschaffende auf einer schmalen Gratwanderung befinden zwischen Tagesaktualität und Recherche. Im Lichte der Medienfreiheit und aufgrund des erheblichen Informationsinteresses an der Polizeikontrolle war es opportun, in der gewählten Aktualität zu berichten. Genauso nachvollziehbar ist es, dass die Redaktion die Hals-/Nackenfixierung des polizeilich kontrollierten Mannes inhaltlich wie bildlich in den Vordergrund stellte. Dass die Redaktion im Artikel bloss eine ungefähre, nicht aber die exakte Zeitdauer dieser Fixierung angab, ist in Anbetracht der Tagesaktualität kaum zu beanstanden. Für die unmittelbare Folgeberichterstattung der Redaktion wäre die Angabe der Zeitdauer der Hals-/Nackenfixierung jedoch angezeigt gewesen. Wenn im Artikel sowohl eine Beschreibung des aktuellen Geschehens als auch eine Einordnung hierzu erfolgt, hat beides den journalistischen Sorgfaltspflichten zu genügen, den (persönlichkeits-)rechtlichen Vorgaben sowieso. Mit dem evidenten öffentlichen Interesse am Sachverhalt auf der einen und der Medienfreiheit auf der anderen Seite kann vieles, aber nicht alles gerechtfertigt werden.

Letztlich obliegt es einzig den zuständigen Gerichten, über die Rechtmässigkeit einer Berichterstattung zu urteilen. Daneben wacht der Schweizer Presserat über die Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten. Umso mehr ist zu anerkennen, dass die Redaktion ihr Vorgehen im Zusammenhang mit dem fraglichen Artikel freiwillig im Rahmen ihrer Stellungnahmen gegenüber dem Grossen Rat und der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern erklärte».

5.3 Zu den einzelnen Aufträgen des Grossen Rates

5.3.1 Berichterstattung und Richtigstellung⁸

Wie unter Ziffer 3 dargelegt, liegt der Abklärung und Würdigung des Regierungsrats kein formelles Verfahren zu Grunde. Sie zeitigt auch keine Rechtsfolge. Aus der Fürsorgepflicht des Kantons als Arbeitgeber ist eine Einschätzung und ein Positionsbezug des Regierungsrates gleichwohl gerechtfertigt. Nur mit einer faktenbasierten Aufarbeitung lässt sich zudem verhindern, dass der vorliegende Fall nicht zu Unrecht weiter medial und politisch im Kontext von angeblicher übertriebener Polizeigewalt und Racial Profiling aufgegriffen wird. Die Richtigstellung schützt den betroffenen Polizisten und liegt im öffentlichen Interesse. Dies unter Wahrung der Pressefreiheit, der der Regierungsrat eine hohe Bedeutung beimisst.

Der mündliche und schriftliche Austausch zwischen der federführenden Sicherheitsdirektion und der Tamedia-Gruppe sowie die unabhängige Experteneinschätzung brachte in Würdigung aller Sachverhaltselemente nach Beurteilung des Regierungsrates folgende Erkenntnisse:

⁸ vgl. Ziffer 2 Buchstabe a und f

- a) Dass im Bericht über den Polizeieinsatz berichtet wurde, ist nicht zu beanstanden. Das öffentliche Interesse an der Berichterstattung ist unbestritten.⁹ Die Stellungnahme der Kantonspolizei ist gebührend in die Berichterstattung eingeflossen.¹⁰ Problematisch ist jedoch, dass das Nebeneinanderstellen des Berner Falls und des Falls Floyd im Bericht vom 12. Juni 2021 und die Einbettung mit dem Archivzitat des Rechtsmediziners Prof. Zollinger bei vielen Leserinnen und Lesern und anderen Medien ganz offensichtlich den Eindruck erweckt hat, dass die beiden Fälle vergleichbar seien. Wie erwähnt kam George Floyd in den USA bei einem Polizeieinsatz ums Leben, indem ein Polizist ihn über neun Minuten lang mit dem Bein auf dem Hals in Bauchlage fixierte. Auch der angefragte Medienrechtsexperte kam in seiner Beurteilung zum Ergebnis, dass der Bericht vom 12. Juni 2021 der Durchschnittsleserschaft vermittelt habe, dass sich die Polizeiangehörigen gegenüber dem kontrollierten Mann wohl unverhältnismässig und gesundheitsgefährdend verhalten hätten.¹¹

- b) **Die beiden Fälle sind jedoch keineswegs miteinander vergleichbar: Es bestand im Berner Fall klarerweise keine Lebensgefahr.** Über diese Informationen verfügten die Journalistinnen und Journalisten bereits am 11. Juni 2021, indem sie ihre eigenen Eindrücke zur geschätzten Dauer der Fixierung («gegen eine Minute») sowie die problemlos ablesbaren Zeitstempel der Fotoserie mit den aus dem Archiv stammenden Aussagen des Rechtsmediziners abgleichen konnten. Spätestens mit der schriftlichen Intervention des Rechtsmediziners am 12. Juni 2021 konnte die Nichtvergleichbarkeit für die Redaktion nicht mehr in Zweifel stehen. Auch war den Journalistinnen und Journalisten spätestens zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass die Zeitdauer der Fixierung am Boden ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der (Un-)Gefährlichkeit war.

Der Mailverkehr zwischen den Journalisten von «Der Bund» und dem Rechtsmediziner zeigt, dass die Redaktion den Fall **intern deutlich differenzierter** betrachtete als sie es in ihrem ersten Bericht vom 12. Juni 2021 kommunizierte. Die Journalisten von «Der Bund» äusserten sich nämlich bereits am 13. Juni 2021 unmissverständlich: *«Uns ist klar, dass wir die Relationen zu wahren haben, dass es von der Dimension her unterschiedliche Fälle sind»*.¹² Die differenzierte Betrachtungsweise wurde jedoch **über eine Woche lang** nicht mit der Leserschaft und der Öffentlichkeit geteilt.

- c) Der Expertenbericht kommt zum Schluss, dass der aus dem Artikel gewonnene Eindruck, wonach für den betreffenden Mann aufgrund der Knie-/Halsberührung eine potenzielle Lebensgefahr bestanden habe, sich vor diesem Hintergrund als **irreführend** erweise. Der Experte folgert: *«Wenn also davon ausgegangen werden darf, dass die tatsächliche Dauer der Knie-/Halsberührung zu keiner Gesundheits- und Lebensbedrohung beim in Bern kontrollierten Mann geführt hat, der Artikel der Leserschaft aber genau den gegenteiligen Eindruck vermittelt, wird der betreffende Polizist in einem wesentlichen Punkt in ein falsches Licht gerückt»*. Auch ohne eigene Fachkenntnisse wäre von den Journalisten gemäss Experteneinschätzung zu erwarten gewesen, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Artikelpublikation die unterschiedlichen Dimensionen der beiden Fälle hätten erkennen müssen. Dass die Journalisten diese Unterscheidung im Artikel nicht vornahmen, die Bezugnahme auf den Fall Floyd uneingeordnet stehen liessen und damit in Kauf nahmen, den vorerwähnten Eindruck einer Lebensbedrohung hinsichtlich des betreffenden Mannes zu erwecken, spreche im Lichte der Rechtsprechung gegen eine gebührende Wahrheitsverpflichtung. Der Experte hält fest, dass die uneingeordnete Publikation des Archivzitats von Prof. Zollinger deplatziert und Ursache dafür gewesen sei, zumindest einen Teil der Leserschaft **in die Irre zu führen. Laut Expertenbericht verstösst die mangelnde Präzision der Berichterstattung bzw. die damit bewirkte**

⁹ vgl. Expertenbericht Rz. 15

¹⁰ vgl. jedoch Ziff. 5.3.1 Bst. e nachfolgend

¹¹ vgl. Expertenbericht Rz. 40

¹² vgl. Ziffer 4.6 und Beilage 3

Irreführung des Publikums gegen die Pflicht der Wahrheitssuche. Er erblickt darin einen Verstoss gegen den Schweizer Journalistenkodex.¹³ Für den Regierungsrat sind die Einschätzungen des unabhängigen Experten nachvollziehbar und schlüssig.

- d) In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Tamedia-Gruppe der Leserschaft in ihrer Medienberichterstattung ein entscheidendes Sachverhaltselement bis heute nicht bekannt gegeben hat: Die am 11. Juni 2021 angehaltene Person befand sich offenbar (zu wesentlichen Teilen) bei der Fixierung am Boden nicht in Bauchlage. Neben der Zeitdauer ist aber die Bauchlage gemäss den Angaben des Rechtsmediziners Prof. Zollinger ein entscheidendes Kriterium für die Gefährlichkeit der Fixierung. Genau das wurde der Leserschaft mit dem Archivzitat von Prof. Zollinger (*«Vor allem die Bauchlage sei gefährlich [...], es drohe der Erstickungstod»*) ohne jegliche Einordnung vermittelt. Zusammen mit dem verwendeten Bild, auf dem sich die Lage der angehaltenen Person – im Gegensatz zu anderen nicht publizierten Fotos – eben gerade nicht genau erkennen lässt,¹⁴ wird ein Grossteil der Leserschaft davon ausgegangen sein, dass sich die angehaltene Person in Bauchlage befand und damit eine effektive Gefahr für Leib und Leben von der Polizeiaktion ausging. Weshalb sonst bringt man ein Zitat, das die Bauchlage thematisiert? **Auch der unabhängige Experte ordnet diesen Punkt als irreführend und als Verstoss gegen den Journalistenkodex ein.**¹⁵

Als Augenzeugen konnten die Journalistinnen und Journalisten von «Der Bund» und Berner Zeitung die genaue Lage der angehaltenen Person ohne Weiteres erkennen. In der Berichterstattung erwähnt wurde dieses wichtige Faktum unverständlicherweise bis heute nicht. Die Tamedia-Gruppe enthielt es auch dem Rechtsmediziner Prof. Zollinger vor, als er sich noch am Tag des ersten Artikels von «Der Bund» an die Redaktion wandte und die Verwendung seines Archivzitats kritisierte. Auch der Kantonspolizei wurde diese wichtige Erkenntnis vorenthalten. Erst in ihrer Stellungnahme vom 15. Februar 2024 an die Mitglieder des Grossen Rates legte die Tamedia-Gruppe den Umstand offen und behauptete, auf dem publizierten Bild der Aktion im Artikel vom 12. Juni 2021 sei erkennbar, dass der Mann eben gerade nicht in Bauchlage fixiert worden sei. Der Regierungsrat bestreitet dies und erblickt hier **eine weitere Irreführung der Leserschaft.**

- e) Belegt ist, dass die Journalistinnen und Journalisten von «Der Bund» im Vorfeld ihres ersten Berichts bewusst nach Anknüpfungspunkten zum Fall Floyd suchten. Sie bedienten sich dazu wie erwähnt eines Archivberichts im Wissen darum, dass die objektiven Verhältnisse im Berner Fall völlig anders gelagert waren. Die Kantonspolizei liessen sie bei ihrer Anfrage zu wesentlichen Sachverhaltselementen im Unklaren, insbesondere bezüglich der Zeitdauer der Fixierung und der fehlenden Bauchlage. Sie sprachen ihr gegenüber von «minutenlangem» Knien auf dem Hals, obwohl sie aus Zeitstempeln der Fotos ohne Weiteres ablesen konnten, dass die Anhaltung am Boden nur etwas über eine Minute dauerte. Der beigezogene Experte erkannte im Ton der Anfrage der Journalistin und Augenzeugin des Vorfalls zudem eine gewisse Entrüstung.¹⁶ Die Redaktion unterliess es sodann, vom zitierten Rechtsmediziner oder einer anderen Fachperson eine auf den konkreten Fall bezogene fachliche Einschätzung erhältlich zu machen. Darin erblickt der Regierungsrat gleich wie der Expertenbericht einen massgeblichen handwerklichen Fehler der involvierten Journalistinnen und Journalisten des Mediums «Der Bund». Auch die Tamedia-Gruppe anerkennt in ihrer Stellungnahme, dass es hier *«journalistisch besser gewesen wäre»*, den Rechtsmediziner um eine persönliche Stellungnahme zu bitten. **Mit einer persönlichen Anhörung des Rechtsmediziners wäre die**

¹³ vgl. Expertenbericht Rz. 16 – 21, 33 f.

¹⁴ vgl. Ziffer 4.3

¹⁵ vgl. Expertenbericht Rz. 33

¹⁶ vgl. Expertenbericht Rz. 39

«Story» im ersten Bericht von «Der Bund» vom 12. Juni 2021 eine andere gewesen, da der irreführende und vorverurteilende Vergleich zum Fall Floyd zusammengebrochen wäre. Der Fehler ist daher als sehr relevant für den weiteren Verlauf der Ereignisse zu werten.

- f) **Der Berner Fall wurde mit dem irreführenden Vergleich zum Fall Floyd allgemein hin als wesentlich gefährlicher wahrgenommen als er effektiv gewesen ist.** Wie vom Experten festgehalten, hat die Berichterstattung von «Der Bund» einem Teil der Leserinnen und Lesern eine Lebensgefahr suggeriert, obwohl eine solche zu keiner Zeit bestanden hat. Das bestätigen nach Ansicht des Regierungsrates auch dem Bericht vom 12. Juni 2021 nachgelagerte Berichterstattungen in anderen Medien und eine Vielzahl an Online-Kommentaren. **Aus Sicht des Experten weist der Bericht von «Der Bund» vom 12. Juni 2021 wegen der fehlenden Abgrenzung zum Fall Floyd einen vorverurteilenden Charakter auf.** So hielt er fest, dass *«die unpässliche Verwendung des Archivzitats von Ulrich Zollinger im Zusammenhang mit George Floyd die Schleusen dafür öffnete, die handelnden Polizisten nicht nur als Ordnungshüter, sondern auch als Straftäter zu betrachten»*. Und: *«Wenn zum damaligen Zeitpunkt bekannt war, dass der hauptbeschuldigte Polizist im Fall George Floyd für dessen Tod verurteilt wurde, findet mit der erwähnten Gleichsetzung eine Vorverurteilung hinsichtlich des betreffenden Berner Polizisten statt. Eine derartige Vorverurteilung greift grundsätzlich in die Persönlichkeitsrechte dieses Polizisten ein»*.¹⁷
- g) Die Redaktionen von «Der Bund» und Berner Zeitung verhielten sich nach Auffassung des Regierungsrates widersprüchlich. **Intern** waren sich die Journalistinnen und Journalisten offenbar einig, dass der Berner Fall und der Fall Floyd nicht vergleichbar waren und die Relationen zu wahren seien, gleichzeitig stellten sie den Vergleich und damit den Eindruck der Lebensgefahr her und hielten ihn knapp eine Woche lang aufrecht. Wäre es den Journalistinnen und Journalisten tatsächlich darum gegangen, dass die angehaltene Person «nicht mit dem nötigen Respekt» behandelt worden sei, dann hätten sie den Bericht entsprechend schreiben und ausgestalten sollen. Es war allein die weiterhin so verstandene Darstellung, dass sich in Bern ein George Floyd-ähnlicher Fall abgespielt habe, die bis heute so hohe Wellen schlägt. Alle anderen Vorwürfe (grober Umgang, kleine Wunde am Auge, etc.) sind letztlich nicht relevant, wenn gleichzeitig eine Lebensgefahr suggeriert wird.
- h) **Der Tamedia-Gruppe mit ihren Berner Titeln «Der Bund» und Berner Zeitung ist vorzuwerfen, dass sie am 12. Juni 2021 einerseits mit einer irreführenden und vorverurteilenden Berichterstattung¹⁸ die Verbreitung eines falschen öffentlichen Eindrucks ausgelöst und andererseits trotz Wissen um die entscheidenden objektiven Elemente nicht unverzüglich entgegengewirkt hat.** Der Expertenbericht hält insoweit fest: *«Wenn vorgängig festgehalten wurde, dass der Artikel in Teilen gegen die Wahrheitssuche verstösst, hätte in der logischen Konsequenz eine entsprechende Berichtigung erfolgen müssen»*. **So wäre die Redaktion laut Expertenbericht spätestens nach Kenntnisnahme der E-Mail des Rechtsmediziners vom 12. Juni 2021 gestützt auf Richtlinie 5.1 des Journalistenkodex umgehend und von sich aus zu einer Berichtigung verpflichtet gewesen:** *«Im Sinne der journalistischen Sorgfalt und der Fairness [...] hätte die Redaktion das betreffende Archivzitat umgehend und von sich aus berichtigen müssen»*. Der Expertenbericht erachtet das rund einwöchige Zuwarten der Redaktion als klar verspätet und kritisiert nach Auffassung des Regierungsrates zu Recht auch die Form der Reaktion, weil keine eigentliche Berichtigung des ersten Berichts erfolgt ist.¹⁹

¹⁷ vgl. Expertenbericht Rz. 26 f., 41 und 46

¹⁸ vgl. Expertenbericht Rz. 15 und 25 f.

¹⁹ vgl. Expertenbericht Rz. 35, 47 f. und 52 f.

- i) **Für das lange Zuwarten bis zur ihrer relativierenden «Analyse» vom 19. Juni 2021 legt die Tamedia-Gruppe bis heute keine nachvollziehbaren Gründe vor.** Der Vorbehalt, dass es journalistisch kaum zu verantworten gewesen wäre, die potenzielle Gefährlichkeit des Berner Polizeieinsatzes zu relativieren, bevor bekannt war, welche Verletzungsfolgen der angehaltene Mann erlitten habe, ist unbehelflich. Ein Vergleich bzw. ein Heranziehen des Falles Floyd suggeriert Lebensgefahr. Spätestens nach dem Mailverkehr zwischen dem Journalisten der Zeitung «Der Bund» und dem Rechtsmediziner vom 12. Juni 2021 musste allen beteiligten Journalistinnen und Journalisten der Tamedia-Gruppe klar gewesen sein, dass bei der polizeilichen Anhaltung vom 11. Juni 2021 zu keiner Zeit auch nur annähernd Lebensgefahr bestanden hat. Es bestehen aktenkundige Hinweise, dass die Journalistinnen und Journalisten sich diesem Umstand sogar bereits am 11. Juni 2021 bewusst gewesen sind (vgl. Ziff. 4.6). Soweit die Tamedia-Gruppe in ihrer Stellungnahme vom 15. Februar 2024 an die Mitglieder des Grossen Rates behauptet, dass erst mit Freispruch vom 5. September 2023 feststehe, dass die genaue Zeitdauer für den vorliegenden Fall strafrechtlich entscheidend ist, wirkt sie mit Blick auf die klaren Angaben in der Mailzuschrift des Rechtsmediziners unglaublich. Zudem widerspricht sie ihrer eigenen «Analyse» im Bericht vom 19. Juni 2021, wo sehr deutlich auf die kurze Dauer der Bein-Hals-Berührung hingewiesen wurde (*«Ausserdem hat der Polizist mit seinem Knie nicht kontinuierlich Druck ausgeübt und vor allem nicht über eine sehr lange Zeit – ganz anders als sein Berufskollege in Minneapolis.»*). **Letztlich waren der Redaktion alle Elemente, über die sie in ihrer relativierenden «Analyse» vom 19. Juni 2021 berichtete, bereits am Tag der ersten Publikation vom 12. Juni 2021 bekannt.**
- j) Die Tamedia-Gruppe führt in ihrer Stellungnahme vom 29. Mai 2024 aus, dass sie die betroffenen Polizisten nicht unzulässig vorverurteilt habe. Vielmehr sei sie bestrebt, umfassend und objektiv über Ereignisse zu berichten. Es wäre aus Sicht des Regierungsrates im Sinne dieses eigenen Anspruchs klar angezeigt gewesen, dass der klärende Hinweis der Nichtvergleichbarkeit der beiden Fälle unverzüglich erfolgt wäre und nicht erst nach einer Woche am 19. Juni 2021.
- k) **Mit einer unverzüglichen Berichtigung durch die Tamedia-Gruppe hätte sich die nachfolgende irreführende und vorverurteilende landesweite Berichterstattung verhindern lassen oder sie wäre zumindest nicht in dem Ausmass erfolgt.**²⁰ Auch der Expertenbericht wird insoweit deutlich: *«Dass die in der Analyse vorgenommene Abgrenzung der beiden Fälle erst eine Woche nach dem fraglichen Artikel erfolgte, erstaunt. Denn sämtliche vorzitierten Abgrenzungselemente der beiden Fälle waren bereits zum Zeitpunkt der Artikelpublikation (12. Juni 2021) bekannt, für die als Augenzeugen dienenden Journalisten sowieso. Spätestens nach Erhalt der bereits erwähnten E-Mail von Ulrich Zollinger am selben Tage, worin im Detail auf die Zeitdauer (und Positionierung) einer lebensbedrohlichen Halsfixierung eingegangen wurde, lag der Redaktion auch die Expertensicht hinsichtlich der Unterschiede der beiden Fälle vor. Die Publikation der Analyse, so treffend sie sich liest, wäre aus Sicht des Autors also bereits vor Ablauf einer Woche möglich gewesen. Dies hätte den Meinungsbildungsprozess mit grosser Wahrscheinlichkeit beeinflusst».*²¹
- l) Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Tamedia-Gruppe auch die politischen Reaktionen (als Ausfluss vgl. die Motion 224-2023) mit dem langen Zuwarten wenn nicht hervorgerufen, so doch deutlich verstärkt hat. Noch heute entsteht der Eindruck, dass die Tamedia-Gruppe formalistisch und ausweichend argumentiert.²² Auch wenn der Re-

²⁰ vgl. Ziffer 4.7

²¹ vgl. Expertenbericht Rz. 53

²² vgl. Expertenbericht Rz. 75, wo widersprüchliche und nicht nachvollziehbare Aussagen der Tamedia-Gruppe aufgezeigt werden

gierungsrat aus rechtlicher Sicht ein gewisses Verständnis für den Abwehrreflex der Tamedia-Gruppe hat, hätte er es begrüsst, wenn sie eine offenere Fehlerkultur gezeigt hätte.

- m) Der Regierungsrat stellt sodann fest, dass die Praxis der Tamedia-Gruppe zur Verpixelung zuungunsten der Betroffenen ausfällt, weil wesentliche Erkennungsmerkmale (Friseur, Bart, etc.) deutlich erkennbar sind und zu einer Wiedererkennung im Freundes-, Verwandten und Bekanntenkreis führen. Auch der Expertenbericht hält diesbezüglich fest, dass es die Redaktion mit dem gewählten, minimalen Verpixelungsgrad in Kauf genommen hätte, die Polizisten zumindest für ihr näheres Umfeld erkennbar werden zu lassen. Auch diese Form der Erkennbarkeit könne für Betroffene schwerwiegende Folgen haben. Hätte die Redaktion zu einer weitergehenden Verpixelung gegriffen, hätte sie ihren Informationsauftrag nach Meinung des Expertenberichts genauso erfüllen können und darüber hinaus auch die Betroffenenperspektive gebührend berücksichtigt.²³ Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass die Erkennbarkeit der beiden Polizeiangehörigen für die Berichterstattung völlig unnötig gewesen ist. Er würde es begrüssen, wenn die Tamedia-Gruppe ihre Praxis in diesem Sinne überprüfen und anpassen würde.

5.3.2 Einreichen einer Beschwerde²⁴

Auch wenn in der Motion nicht weiter spezifiziert, geht der Regierungsrat davon aus, dass mit «Einreichen einer Beschwerde» das Einreichen einer förmlichen Beschwerde vor dem Schweizer Presserat gemeint ist.

Der Schweizer Presserat nimmt auf Beschwerde hin oder von sich aus Stellung zur journalistischen Berufsethik. Das Gremium urteilt dabei auf Grund des Journalistenkodex sowie der von ihm erlassenen Richtlinien.²⁵ Der Presserat setzt sich mehrheitlich aus Journalistinnen und Journalisten zusammen²⁶ und die Finanzierung erfolgt grösstenteils medienseitig.²⁷

Eine Beschwerde beim Presserat kann innerhalb von drei Monaten nach Publikation eines Beitrages einreicht werden. Der Presserat spricht keine Sanktionen aus. Die Entscheide des Presserats sind endgültig.²⁸

Mit Blick auf den hier interessierenden Fall ist festzustellen, dass die Frist zum Einreichen einer Beschwerde beim Schweizer Presserat seit Längerem abgelaufen ist und damit keine Handlungsoption (mehr) darstellt. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass die Sicherheitsdirektion nach dem Vorfall im Juni 2021 bewusst auf eine Beschwerde beim Presserat verzichtet hatte, um nicht den Anschein zu erwecken, dass sie Einfluss auf die zwischenzeitlich erhobenen strafrechtlichen Abklärungen nehmen will.

5.3.3 Zivilrechtliche Forderungen, insbesondere Schadenersatz- und Genugtuungsforderung²⁹

Artikel 28 ff. ZGB³⁰ schützt Personen vor persönlichkeitsverletzenden Beeinträchtigungen durch Dritte. Geschützt sind verschiedene Rechtsgüter der Persönlichkeit, darunter die Ehre und die

²³ vgl. Expertenbericht Rz. 55 f.

²⁴ vgl. Ziffer 2 Buchstabe c

²⁵ vgl. zum Ganzen <https://presserat.ch/der-presserat/aufgaben/>

²⁶ vgl. <https://presserat.ch/der-presserat/presseratsmitglieder/>

²⁷ vgl. <https://presserat.ch/der-presserat/finanzierung/>

²⁸ vgl. zum Ganzen <https://presserat.ch/beschwerde/verfahren/>

²⁹ vgl. Ziffer 2 Buchstabe d

³⁰ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

Privatsphäre. Das Zivilrecht bietet verschiedene Möglichkeiten, gegen Persönlichkeitsverletzungen vorzugehen. Es sind dabei die jeweils massgebenden Fristen zu beachten. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Der Kläger kann dem Gericht gemäss Artikel 28a Abs. 1 ZGB beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten, eine bestehende Verletzung zu beseitigen oder die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt. Er kann insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird (Art. 28a Abs. 2 ZGB). Vorbehalten bleiben die Klagen auf Schadenersatz und Genugtuung³¹ (vgl. Art. 28a Abs. 3 ZGB).

Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte (Art. 60 Abs. 1 OR³²).

Die relative, dreijährige Verjährungsfrist dürfte demnach unterdessen abgelaufen sein, stammt die hier interessierende Berichterstattung doch von Juni 2021. Ohnehin hätten allfällige zivilrechtliche Forderungen vom betroffenen Polizisten selbst ausgehen müssen. Der Regierungsrat oder eine kantonale Verwaltungsstelle wäre dazu nicht legitimiert.

Das Zivilrecht sieht zudem ein Recht auf Gegendarstellung vor für Personen, die durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien, insbesondere Presse, Radio und Fernsehen, in ihrer Persönlichkeit unmittelbar betroffen sind (vgl. Art. 28g Abs. 1 ZGB). Die betroffene Person muss den Text der Gegendarstellung innert 20 Tagen, nachdem sie von der beauftragten Tatsachendarstellung Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch drei Monate nach der Verbreitung, an das Medienunternehmen absenden (vgl. Art. 28i Abs. 1 ZGB).

Die Fristen für eine Gegendarstellung sind entsprechend seit längerem verwirkt. Die Anrufung des Zivilgerichts hätte auch in diesem Fall vom betroffenen Polizisten selbst ausgehen müssen. Wie unter Ziffer 4.10 erwähnt, hat der betroffene Polizist wegen der persönlichen Belastung durch die zu erwartende, erneute unkorrekte Darstellung in den betroffenen Medien auf das Beschreiten des zivilrechtlichen Wegs verzichtet.

In einem zivilrechtlichen Verfahren wäre der betroffene Polizist auf sich allein gestellt gewesen, obwohl die mögliche Persönlichkeitsverletzung durch die mediale Berichterstattung seiner Arbeitstätigkeit als Kantonsangestellter entsprungen ist. Die kantonale Personalgesetzgebung sieht eine vollständige oder teilweise Unterstützungsmöglichkeit durch den Kanton vor für den Fall, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihres Amtes durch Dritte in ein Verfahren gezogen werden. Die gesetzliche Regelung erweist sich mit Blick auf den vorliegenden Fall als einschränkend, da der betroffene Polizist nicht durch Dritte in ein Zivilverfahren gezogen wurde, sondern selbst aktiv den zivilrechtlichen Weg hätte beschreiten müssen. Der Regierungsrat wird prüfen, ob und wie die Unterstützungsmöglichkeiten des Kantons als Arbeitgeber beim Rechtsschutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erweitert werden sollten.

³¹ Zur Abgrenzung von Schaden und Genugtuung: Schaden im zivilrechtlichen Sinne ist nach allgemeiner Auffassung Verminderung des Vermögens. Die Beeinträchtigung von persönlich-ideellen Rechtsgütern wie Ehre und Integrität zieht nur dann einen Schaden im Sinne des Obligationenrechts nach sich, wenn auch das Vermögen mitbetroffen ist. Deshalb stellt eine immaterielle Unbill keinen Schaden, sondern Genugtuung dar (BGE 123 IV 145, E. 4b/bb)

³² Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220)

5.3.4 Veröffentlichung von klärendem Bildmaterial³³

Die Sicherheitsdirektion ersuchte die Tamedia-Gruppe im Rahmen der geführten Gespräche, vorhandenes Bildmaterial zu veröffentlichen, insbesondere aus der Serie der sechs Bilder der Anhaltung am Boden. Die Tamedia-Gruppe lehnte das ab, bietet interessierten Personen (aus Medien, Politik, etc.) jedoch an, die Bilder auf der Redaktion in Bern zu sichten. Die Tamedia-Gruppe erachtet damit der Transparenz im Hinblick auf die öffentliche Diskussion über den Vorfall Genüge getan.³⁴

Der Regierungsrat bekräftigt, dass vier andere Bilder der Anhaltung am Boden deutlich zeigen, was das immer wieder publizierte Bild nicht zeigt: Erstens, dass die angehaltene Person über eine gewisse Bewegungsfreiheit verfügte, denn sie konnte offenbar den Kopf leicht anheben (ergo war der Druck des Polizisten mit dem Schienbein nicht sehr gross). Zweitens, dass sie den rechten Arm frei bewegen konnte (ergo gar nicht auf dem Bauch lag). Das war auch der Redaktion intern bewusst, wie deren E-Mail an den Rechtsmediziner zeigt (Ziffer 4.6). Drittens zeigen auch die Bilder, dass entgegen der immer wieder verwendeten Darstellung der Tamedia-Gruppe nicht das Knie, sondern der Unterschenkel bzw. das Schienbein des Polizisten die angehaltene Person berühren. Entsprechend überrascht, mit welcher Vehemenz «Der Bund» und Berner Zeitung diese Ungenauigkeit stets wiederholt und hervorgehoben haben («Das Knie des Polizisten befand sich klar auf dem Hals des Mannes»³⁵; Untertitel «Knie am Hals» bei vielen Artikeln zum Thema).

Festzuhalten ist allerdings, dass der Regierungsrat über keinerlei Handhabe verfügt, die Herausgabe der Bilder zu erzwingen. Der Entscheid der Tamedia-Gruppe muss entsprechend hingenommen werden.

5.3.5 Umgang mit Online-Kommentaren³⁶

Die Tamedia-Gruppe äusserte sich in ihrer an sämtliche Mitglieder des Grossen Rats des Kantons Bern gesendeten Stellungnahme vom 15. Februar 2024 zur hier interessierenden Motion erstmals zum Umgang mit den Online-Kommentaren: *«Zutreffend ist jedoch, dass vereinzelt Online-Kommentare freigeschaltet wurden, in denen die Polizeiaktion mit ‘Mord’ oder ‘Totschlag’ in Verbindung gebracht wurde. Diese Kommentare haben wir mittlerweile entfernt. Wir entschuldigen uns dafür, dass damals solche Kommentare veröffentlicht worden sind».*

Die Sicherheitsdirektion hatte in den Gesprächen mit der Tamedia-Gruppe eingebracht, dass eine persönliche Entschuldigung angezeigt sei. In ihrer Stellungnahme vom 29. Mai 2024 hält die Tamedia-Gruppe insoweit fest: *«Die beiden betroffenen Polizisten können sich in diesem Sinne jederzeit an die Redaktion, den Rechtsdienst oder den Ombudsmann wenden, worauf ihre Angelegenheit und allfällige Forderungen näher geprüft werden. Auch ist die Redaktion gerne bereit, den betroffenen Mitarbeiter auf die Redaktion zu einem Austausch einzuladen. [...] Nach dem aktuellen Kenntnisstand war die Berichterstattung von BZ und Bund korrekt, sodass kein Anlass für eine Entschuldigung besteht».*

Der Expertenbericht ordnet den Umgang mit Online-Kommentaren durch die Redaktion wie folgt ein: *«Auch wenn nicht selbst verfasst, sind Medien in rechtlicher Hinsicht verantwortlich für die Inhalte der Online-Kommentare. [...] Zu bemängeln ist der Umgang mit jenen wenigen (acht) Kommentaren, welche die Begriffe «Mord», «Totschlag» oder Vergleichbarem enthielten. Dass*

³³ vgl. Ziffer 2 Buchstabe b und e

³⁴ vgl. Stellungnahme der Tamedia-Gruppe vom 29. Mai 2024, Ziffer 4 Buchstabe c und d

³⁵ vgl. Bericht «Der Bund» vom 12. Juni 2021, Ziffer 4.5 f.

³⁶ vgl. Ziffer 2 Buchstabe g

derart vorverurteilende Kommentare überhaupt erst aufgeschaltet und dass diese zeitlich dermassen verspätet bzw. erst nach entsprechender Kritik aus der Politik rund zwei Jahre nach Artikelpublikation entfernt wurden, entspricht einem Versäumnis».³⁷

Der Regierungsrat stellt mit Verwunderung und einer gewissen Enttäuschung fest, dass

- die Löschung von mutmasslich persönlichkeitsverletzenden und anderen heiklen Kommentaren äusserst lang, nämlich über zwei Jahre, auf sich warten liess, obwohl die Tamedia-Gruppe sich den kontroversen Kommentaren unbestrittenermassen bewusst war (vgl. «Der Bund» vom 14. und 19. Juni 2021; Ziff. 4.7) und der Sicherheitsdirektor den Chefredaktor bei zwei persönlichen Austauschen vom 8. April 2022 und 9. März 2023 unter anderem explizit auf die problematischen Kommentare hingewiesen hatte,
- die Löschung erst auf Druck der eingereichten Motion hin erfolgte, wobei auch heute noch mehrere mutmasslich persönlichkeitsverletzende und vorverurteilende Kommentare aufgeschaltet sind,
- bis heute keine direkte und persönliche Entschuldigung beim betroffenen Polizisten und der betroffenen Polizistin erfolgt ist, selbst im Punkt der Veröffentlichung problematischer Online-Kommentare, wo die Tamedia-Gruppe wie gesehen Fehler eingestanden hat,
- sich die Tamedia-Gruppe trotz des Bekenntnisses zum offenen Dialog mit Betroffenen passiv verhält.

Der Regierungsrat kann die Tamedia-Gruppe nicht zu einer persönlichen Entschuldigung zwingen. Er kann einzig seine Haltung kundtun, dass dies in seinen Augen angebracht wäre.

³⁷ vgl. Expertenbericht Rz. 63

6. Gesamtwürdigung durch den Regierungsrat

In Würdigung der Abklärungen gelangt der Regierungsrat zu folgenden Schlussfolgerungen:

6.1 Berichterstattung

- a) Dass «Der Bund» über den Polizeieinsatz berichtet hat, ist nicht zu beanstanden – das öffentliche Interesse an der Berichterstattung ist unbestritten. Durch die Nichtbekanntgabe der Zeitdauer der Fixierung am Boden und der Tatsache, dass die angehaltene Person sich – entgegen dem Archivzitat von Prof. Zollinger – nicht in Bauchlage befand, hat die Tamedia-Gruppe jedoch wichtige Informationen nicht veröffentlicht. Auf dem publizierten Foto war die Lage der Person und die Ungefährlichkeit der Bein-Hals-Berührung für die Leserschaft nicht erkennbar. Die Tamedia-Gruppe verhinderte dadurch eine korrekte Einordnung durch die Leserschaft, was die (Un-)Gefährlichkeit der polizeilichen Anhaltung anbelangt. Es bestand bei der Polizeiaktion in Bern – ganz im Unterschied zum Fall Floyd – zu keinem Zeitpunkt Lebensgefahr. Die Öffentlichkeit wurde damit irregeführt.
- b) Ebenso hat die Tamedia-Gruppe damit mutmasslich gegen die Pflicht der Wahrheitssuche und damit gegen den Journalistenkodex verstossen, Polizeiangehörige vorverurteilt und einer Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte Vorschub geleistet.
- c) Die Tamedia-Gruppe brachte in der ersten Woche nach dem Bericht vom 12. Juni 2021 mit dem nicht relativierten Vergleich zum Fall Floyd einen Stein ins Rollen, der sich mangels unverzüglicher Klarstellung der tatsächlichen Sachlage zu einer schweizweiten Medienberichterstattung zum Nachteil der betroffenen Polizeiangehörigen und der Reputation der Kantonspolizei als Ganzes entwickelte. Dies, obwohl die Redaktion bereits vor dem ersten Bericht vom 12. Juni 2021 intern nachweislich wusste, dass die Fälle nicht vergleichbar und die Relationen zu wahren sind.
- d) Die Wirkung des Vergleichs sowie die Entwicklungen in der öffentlichen Wahrnehmung und Folgeberichterstattung anderer Medien waren für die Redaktion von «Der Bund» und Berner Zeitung vorhersehbar. Als Medienprofis haben die Redaktionen von «Der Bund» und Berner Zeitung die weiteren Entwicklungen kommen sehen und entsprechend zumindest in Kauf genommen.
- e) Die Redaktion hat während rund einer Woche entscheidende Informationen zurückgehalten bzw. nicht publiziert und keine Berichtigung vorgenommen. Der Regierungsrat erblickt darin wie der Experte einen mutmasslichen Verstoss gegen Ziffer 5.1 der Richtlinien des Schweizer Presserats, mithin gegen die Pflicht zur unverzüglichen Berichtigung.
- f) Durch die Nichtberichtigung der Medienberichterstattung und die ungenügende Verpixierung des Bildes wurden der Polizist und seine Familie schwer belastet sowie die Reputation der Kantonspolizei und des Kantons als Ganzes zu Unrecht in Mitleidenschaft gezogen.

6.2 Umgang mit Online-Kommentaren

- a) Der Regierungsrat begrüsst die nachträgliche kritische Auseinandersetzung der Tamedia-Gruppe mit dem Umgang mit problematischen Online-Kommentaren. Sie erfolgte allerdings erst über zwei Jahre nach dem Vorfall und damit in seinen Augen deutlich zu spät und erst auf öffentlichen Druck hin. Darüber hinaus sind noch heute vorverurteilende Online-Kommentare aufgeschaltet. Der Regierungsrat bedauert die passive Haltung der Tamedia-Gruppe gegenüber dem betroffenen Polizisten und die bislang fehlende persönliche Entschuldigung.

6.3 Beschwerde und zivilrechtliche Forderungen

- a) Der Regierungsrat stellt fest, dass die Frist zur Einreichung einer Beschwerde an den Schweizerischen Presserat abgelaufen ist. Die Einreichung einer solchen Beschwerde während eines laufenden Strafverfahrens erachtet er grundsätzlich als heikel, weshalb für ihn nachvollziehbar ist, dass die Sicherheitsdirektion dazumal darauf verzichtet hat.
- b) Allfällige Schadensersatz- und Genugtuungsforderungen wären durch den betroffenen Polizisten einzureichen (gewesen). Der Kanton ist vorliegend nicht zur Geltendmachung zivilrechtlicher Forderungen legitimiert. Der Kanton hatte dem betroffenen Polizisten für das Strafverfahren einen Rechtsbeistand zur Seite gestellt. Eine Beratung in rechtlichen Fragen war damit grundsätzlich sichergestellt.
- c) In einem zivilrechtlichen Verfahren wäre der betroffene Polizist auf sich allein gestellt gewesen, obwohl die mögliche Persönlichkeitsverletzung durch die mediale Berichterstattung seiner Arbeitstätigkeit als Kantonsangestellter entsprungen ist. Der Regierungsrat wird prüfen, ob und wie die Unterstützungsmöglichkeiten des Kantons als Arbeitgeber beim Rechtsschutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erweitert werden sollten.

6.4 Zusammenarbeit mit den Medien

- a) Der Regierungsrat verdankt die Zusammenarbeit der Tamedia-Gruppe mit der Sicherheitsdirektion zur Aufarbeitung der Berichterstattung und die Absicht, Transparenz zu schaffen.
- b) Der Regierungsrat respektiert die Pressefreiheit und hält sie für ein wichtiges Gut. Es ist unbestritten, dass Medienschaffende im Lichte der Medienfreiheit subjektiv geprägte Wertungen und Gewichtungen vornehmen können, auch wenn diese den Betroffenen missfallen.³⁸ Gleichzeitig verlangt der Regierungsrat von den Medien eine umfassende und faire Berichterstattung sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte Betroffener, wie sie der Schweizerische Journalistenkodex explizit vorsieht.
- c) Wie in allen Lebensbereichen erachtet der Regierungsrat auch in der Medienlandschaft eine funktionierende Fehlerkultur als wichtig. Pressefreiheit bedeutet nicht, dass Medienarbeit auf sachliche Art und Weise nicht kritisch hinterfragt werden dürfte – auch von Parlamentsmitgliedern und dem Regierungsrat.
- d) Der Regierungsrat ist gewillt, seinen Beitrag für ein besseres Verständnis zwischen Medien und staatlichen Behörden zu leisten. Ziel sollte sein, den Dialog zu intensivieren und gegebenenfalls zu institutionalisieren. Die geeignete Form wäre noch festzulegen.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

³⁸ vgl. Expertenbericht Rz. 77

8. Beilagenverzeichnis

Beilage 1	Motion 224-2023
Beilage 2	Medienberichte «Der Bund» und Berner Zeitung chronologisch 12.-21. Juni 2021
Beilage 3	Mailverkehr «Der Bund» mit Prof. U. Zollinger vom 12./13. Juni 2021
Beilage 4	Stellungnahme Tamedia-Gruppe vom 15. Februar 2024 an alle Mitglieder des Grossen Rats
Beilage 5	Stellungnahme der Tamedia-Gruppe vom 29. Mai 2024
Beilage 6	Experteneinschätzung von Rechtsanwalt M. Bertschi vom 20. September 2024